

Mitteilung

des Innenministeriums

Bildung des Verkehrs- und Tarifverbundes Rhein-Neckar (2. Verbundstufe)

Schreiben des Innenministeriums vom 1. Februar 1989 Nr. 9-3003-19/160:

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 9. Januar 1989 den in der Anlage beigefügten Bericht des Innenministeriums über den Abschluß der Verhandlungen zur Errichtung eines Verkehrs- und Tarifverbundes im Rhein-Neckar-Raum (2. Verbundstufe) zustimmend zur Kenntnis genommen. Er hat mich beauftragt, das Vertragswerk für das Land zu unterzeichnen. Ich erlaube mir, Sie hiervon in Kenntnis zu setzen.

Schlee
Innenminister

Bildung des Verkehrs- und Tarifverbundes Rhein-Neckar (2. Verbundstufe)

Bericht

Das Innenministerium hat den Landtag letztmals mit Schreiben vom 26. November 1985 Nr. 9-3303-19/110 über die stufenweise Bildung des Verkehrs- und Tarifverbundes Rhein-Neckar (VRN) unterrichtet. Am 20. Dezember 1985 ist der Grundvertrag für den VRN unterzeichnet worden. Die 1. Verbundstufe ist 1986 eingeführt worden. Inzwischen sind die Verhandlungen zwischen dem Bund, den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) über die 2. Verbundstufe abgeschlossen worden. Es liegt nunmehr das gesamte Vertragswerk (Anpassungsvertrag zum Grundvertrag – Anlage 1, neugefaßter Grundvertrag – Anlage 2, Gesellschaftsvertrag – Anlage 3, Einnahmenaufteilungsvertrag – Anlage 4, Neufassung der Zweckverbandssatzung – Anlage 5) zur Unterzeichnung vor. Der ZRN hat am 1. Dezember 1988 dem Vertragswerk zugestimmt. Die Verbundunternehmen haben in ihren Gremien entsprechende Beschlüsse gefaßt bzw. werden diese noch fassen. Die Verbundgesellschaft soll am 1. Dezember 1989 den Betrieb aufnehmen.

Ziel des Verbundes ist insbesondere die Einführung eines einheitlich geltenden flächendeckenden Gemeinschaftstarifs sowie die Gründung einer Verbundgesellschaft (GmbH), in der die wichtigsten Verkehrsträger des Rhein-Neckar-Raumes einschließlich der Deutschen Bundesbahn (Schiene und Bus) zusammengefaßt sind und die außer der Tariffortschreibung vor allem koordinierende und konzeptionelle Aufgaben wahrnimmt. Im einzelnen sieht das Vertragswerk folgendes vor:

1. Anpassungsvertrag zum Grundvertrag vom 20. Dezember 1985 sowie Neufassung des Grundvertrags

Schon der Grundvertrag vom 20. Dezember 1985 hat die wichtigsten Elemente der 2. Verbundstufe festgelegt, so daß sich die Neuregelung, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, im wesentlichen auf die Klärung wirtschaftlicher, finanzieller und organisatorischer Fragen erstreckt. Im einzelnen ist vorgesehen:

Finanzielle Verantwortung für den Verbund und den Verbundverkehr

Die Verbundunternehmen des Raumes bilden eine Verbundgesellschaft (Art. 3). Die Verbundgesellschaft ist insbesondere zuständig für die Erstellung eines Wirtschaftsplanes der Gesellschaft und eines Erfolgsplanes des Verbundverkehrs, die konzeptionelle Planung und den Gemeinschaftstarif (Art. 4). In Art. 5 und 6 des Grundvertrags sind Einzelheiten der Wirtschaftsführung geregelt. Art. 9 bestimmt, daß die Aufwanddeckungsfehlbeträge (Defizite) der Verbundunternehmen von den Eigentümern getragen werden und daß die kommunalen Gebietskörperschaften über den ZRN einen Beitrag zum teilweisen Ausgleich verbundbedingter Verluste der kommunalen Unternehmen leisten. Eine unmittelbare Beteiligung der Länder an Defiziten der Verbundgesellschaft oder der Verbundunternehmen ist nicht vorgesehen. Die Länder leisten ihrerseits vielmehr als Beitrag für verbundbedingte Lasten auf die Dauer von zunächst 5 Jahren jährlich pauschale Ausgleichszahlungen in Höhe von 6,1 Millionen DM an den ZRN (Art. 10 Abs. 1). Diese setzen sich zusammen aus der Abgeltung von Durchtarifierungsverlusten in Höhe von 3,0 Millionen DM Harmonisierungsverluste in Höhe von 1,6 Millionen DM und dem Aufwand der Verbundgesellschaft in Höhe von 1,5 Millionen DM.

Die Harmonisierungsverluste werden nach Ablauf des 3. Verbundjahres bis zum Ende des 5. Verbundjahres stufenweise abgebaut. Der ZRN beteiligt sich in gleicher Höhe an den Einnahmeverlusten des Verbundes.

Darüber hinaus gewähren die Länder für Erstinvestitionen (zum Beispiel Fahrkartenautomaten, Fahrscheindrucker) Zuwendungen in Höhe von 50 v. H. der Anschaffungskosten bis zu einem Gesamtanschaffungsbetrag von höchstens 26 Millionen DM (Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit der außervertraglichen Zusage der Länder laut Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 29. November 1988 – Anlage 7).

Der Anteil Baden-Württembergs an diesen Leistungen beträgt 60 v. H. (das sind 3,66 Millionen DM an den jährlichen Ausgleichszahlungen und 7,8 Millionen DM an den Erstinvestitionen). Weitere Verbundlasten könnten nur dann auf die Länder zukommen, wenn sie als Grundvertragspartner erhöhte, nichtkostendeckende Verkehrsleistungen von den Verbundunternehmen oder Verbilligungen des Gemeinschaftstarifs von der Verbundgesellschaft verlangen (vergleiche Art. 8), oder wenn sie dem Abbau der vom Verbund vorgesehenen Fahrleistungen bzw. Kapazitäten oder den vom Verbund geplanten Tarifierhöhungen nicht zustimmen würden (Art. 7 Abs. 6). Dies liegt jedoch nicht in der Absicht der Länder. Diese Regelung war im übrigen schon im wesentlichen Bestandteil des Grundvertrages vom 20. Dezember 1985.

Organisatorische Zusammenfassung der Grundvertragspartner im Gemeinsamen Ausschuß

Nach Art. 7 bilden die Grundvertragspartner einen Gemeinsamen Ausschuß, der insbesondere der Abstimmung der wechselseitigen Interessen dient und der nach dem Einstimmigkeitsprinzip vor allem über den Wirtschafts- und Erfolgsplan des Verbundes entscheidet. Nach Abs. 7 dieser Bestimmung endet der Grundvertrag, wenn nach Ablauf bestimmter Fristen ein Einvernehmen im Gemeinsamen Ausschuß nicht erzielt werden sollte. Diese vom Bund geforderte Regelung soll den Zwang der Einigung begründen; ihre praktische Wirkung wird als gering eingestuft.

Der Grundvertrag und die übrigen Verträge bzw. die Zweckverbandssatzung sind so miteinander verzahnt, daß wichtige Entscheidungen des Verbundes oder Änderungen des Gesamtvertragswerkes wie zum Beispiel des Gesellschafts- oder des Einnahmenaufteilungsvertrages nicht ohne Zustimmung der Grundvertragspartner erfolgen können (Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Grundvertrag, § 26 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag, § 11 Abs. 2 Einnahmenaufteilungsvertrag). Entsprechendes gilt für die Kündigung, die im Prinzip so angelegt ist, daß das Vertragswerk nur als Ganzes außer Kraft gesetzt werden kann.

2. Gesellschaftsvertrag

Nach dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages bilden die in § 3 aufgeführten 13 öffentlichen Verkehrsbetriebe die Verbundgesellschaft. Nach der organisatorischen Verselbständigung des Geschäftsbereichs Bahnbus der Deutschen Bundesbahn wird dieses Unternehmen ebenfalls Gesellschafter werden (§ 24). Der Beitritt weiterer, insbesondere privater Unternehmer ist möglich (§ 2 Abs. 4).

Aufgaben der Gesellschaft sind die Verkehrsplanung, die Bestimmung des Leistungsangebots, die Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifs, die Einnahmenaufteilung und die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit (§§ 8 bis 12).

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschaftsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführer (§§ 13 bis 19). Die Gesellschaft soll, wie es bei den in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Verbänden traditionell üblich ist, zwei Geschäftsführer erhalten (je einen Vertreter der Bundes- und der kommunalen Unternehmen – § 19). Im Aufsichtsrat sind die Arbeitnehmer der Verbundunternehmen mit Drittelparität vertreten

(§ 16 Abs. 1). Die Grundvertragspartner, also auch die Länder, können im Aufsichtsrat beratend mitwirken (§ 16 Abs. 2). Beschlüsse der Gesellschafterversammlung kommen mit Dreiviertel-Mehrheit (§ 14 Abs. 7), die des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit (§ 18 Abs. 5) zustande. Allerdings können Aufsichtsratsmitglieder, die Gesellschaftsvertreter sind, ein Veto einlegen, das letztlich aber wieder durch Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses außer Kraft gesetzt werden kann (§ 18 Abs. 6 und 7).

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages über die Wirtschaftsführung (§§ 20 bis 23) und die Schlußbestimmungen (§§ 24 bis 27) stellen im wesentlichen die Verknüpfung des Vertrages mit den Regelungen des Grundvertrages dar. Die Gesellschaft kann beendet werden durch Kündigung (frühestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der 2. Verbundstufe) oder im Falle der Aufhebung des Grundvertrages oder des Einnahmenaufteilungsvertrages.

3. Einnahmenaufteilungsvertrag (EAV)

Der EAV ist eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages (§ 11 Gesellschaftsvertrag). Er regelt die Verteilung der Verbundeinnahmen (insbesondere Fahrgeldeinnahmen und Zuschüsse des ZRN bzw. der Länder) auf die Gesellschafter. Er sieht zunächst nur eine vorläufige Regelung für die Dauer von drei Jahren auf der Grundlage der Alteinnahmen der Verbundunternehmen vor (§ 1). Für die spätere endgültige Einnahmenaufteilung werden in § 5 Verteilungsparameter (Nachfrageverhalten, Kosten und Leistungswerte) vorgegeben. Der Vertrag ist das finanzielle Kernstück der Verbundregelung für die Unternehmen, da diese infolge des künftig einheitlichen Verbundtarifes (Einnahmepool) keine eigenen, autonom bestimmten Tarifeinnahmen mehr erhalten werden. Ihre wirtschaftliche Existenz hängt deshalb wesentlich von der Regelung der EAV ab. Daraus erklärt sich auch die technisch diffizile Regelung der Einnahmenaufteilung.

4. Zweckverbandssatzung

Mitglieder des Zweckverbandes sind die in § 2 genannten Stadt- und Landkreise sowie Städte des Rhein-Neckar-Raums.

Der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe, den VRN weiter zu entwickeln und mitzufinanzieren (§ 5).

In § 5 Abs. 3 wird programmatisch vorgegeben, längerfristige Regelungen über eine anteilige Mitfinanzierung der bei den kommunalen Verkehrsbetrieben entstehenden Defizite vorzunehmen.

§ 6 regelt die Mitfinanzierung von Einnahmeverlusten des Verbundes (gleicher Anteil wie Länder) und die Weiterleitung von Zuschüssen Dritter (Länder!) an die Verbundgesellschaft.

Die Bestimmungen der §§ 7 bis 15 regeln die Verfassung und Wirtschaftsführung des Verbandes. Die Verbandsumlage (§ 15) wird grundsätzlich nach dem Einwohnerschlüssel festgelegt. Für den Kreis Bergstraße, der im peripheren Bereich des Verbundraumes liegt, ist eine Sonderregelung vorgesehen.

5. Gemeinschaftstarif (Anlage 6)

Aus der Anlage 6 ergeben sich Struktur und Höhe des mit dem Inkrafttreten des Verbundes einzuführenden neuen Tarifs. Es handelt sich dabei um einen flächendeckenden Zonentarif, der insbesondere mit der Einführung der Tarifstufe 0 und der Großwabe den sehr unterschiedlichen Raumstrukturen in den mehr peripheren Gebieten bzw. dem Großstadtbereich des Verbundes Rechnung trägt.

Der Tarif ist größenordnungsmäßig so angelegt, daß er zusammen mit den Zuschüssen der öffentlichen Hände knapp das bisherige Alteinnahmenniveau der Verbundunternehmen erreicht.

6. Finanzielle Auswirkungen

Der Landesanteil (60 %) an den jährlichen Ausgleichsleistungen in Höhe von 6,1 Millionen DM beträgt 3,66 Millionen DM. Dieser Betrag ermäßigt sich wegen Abbaus der Harmonisierungsverluste nach dem 3. Verbundjahr (voraussichtlich 1992/93) bis zum 5. Verbundjahr auf 2,7 Millionen DM. Der Landesanteil an den Zuwendungen für die Erstinvestitionen von maximal 13 Millionen DM beträgt, verteilt auf 3 Jahre, höchstens 7,8 Millionen DM. Im Entwurf des Staatshaushaltsplanes 1989/90 (Kap. 0326 Tit. 643 04) sind hierfür jeweils 5,46 Millionen DM ausgewiesen. Da der Verbund erst Ende 1989 voll anlaufen wird (Landesanteil an den Abgeltungsleistungen 1989 voraussichtlich rund 2 Millionen DM), allerdings im Bereich der Erstinvestitionen voraussichtlich überproportional hohe Aufwendungen anfallen, werden die im Haushalt angesetzten Beträge voraussichtlich ausreichen bzw. voll in Anspruch genommen.

Schlee

Anlage 1

**Anpassungsvertrag zum Grundvertrag
für einen Verkehrsverbund Rhein-Neckar
vom 20. Dezember 1985**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,

den Ländern

Baden-Württemberg,
vertreten durch den Innenminister,

Hessen,
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik,

Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,

und dem

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN),
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,

wird aufgrund Artikel 12 Abs. 2 des Grundvertrages die für die Einführung der 2. Verbundstufe erforderliche nachfolgende Anpassung vereinbart:

Artikel 1

Abstimmung und Verknüpfung von Verkehrslinien

Die Verkehrslinien sind aufeinander abzustimmen und grundsätzlich zu verknüpfen. Dabei ist insbesondere das Verkehrsnetz auf den künftigen Regionalbahnverkehr auszurichten.

Artikel 2

Weitere Aufgaben der Verbundgesellschaft

Die Gesellschaft kann in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern und sonstigen Verkehrsunternehmen Konzepte zur Aufwandsminderung entwickeln.

Artikel 3

Anforderungen an Wirtschafts- und Erfolgsplan

- (1) Wirtschaftsplan und Erfolgsplan sind auf der Grundlage der letzten Erfolgsrechnung aus einer mittelfristigen Vorausschau für die nächsten drei Jahre zu entwickeln und dem Gemeinsamen Ausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (2) Im Wirtschaftsplan sind Erfolgs- und Finanzplanung gesondert aufzuzeigen; Personalplanungen der Verbundgesellschaft sind in Form einer Stellenübersicht darzustellen.
- (3) Im Erfolgsplan sind darzulegen:
 1. die geplanten Betriebsleistungen, gegliedert nach Verkehrsunternehmen und Betriebszweigen, für die nichtbundeseigenen Verkehrsunternehmen zusätzlich nach Mitgliedern des ZRN unterteilt; wesentliche Änderungen von Betriebsleistungen in den einzelnen Betriebszweigen sind zu begründen (betriebliches Leistungsangebot);
 2. die erforderlichen Aufwendungen für das Leistungsangebot und die Verbundgesellschaft, gegliedert nach Verkehrsunternehmen und Betriebszweigen, für die nichtbundeseigenen Verkehrsunternehmen nach Mitgliedern des ZRN besonders unterteilt; es sind die Gründe für Aufwandssteigerungen und -minderungen darzulegen;
 3. die Erträge des Verbundverkehrs, getrennt nach Einnahmen aus dem Verbundtarif, Abgeltungen nach § 45 a PBefG, § 6 a AEG und SchwbG, freiwilligen Abgeltungen sowie sonstigen Zuwendungen der Vertragspartner, gegliedert nach Verkehrsunternehmen; es sind die Gründe für Ertragssteigerungen und -minderungen darzulegen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wie die Erträge gesteigert werden können;
 4. der Verbundtarif; es sind die wesentlichen Änderungen zu begründen und, soweit geboten, Alternativen vorzuschlagen;
 5. die Aufwanddeckungsfehlbeträge und deren Finanzierung, gegliedert nach Verkehrsunternehmen.
- (4) Dem Erfolgsplan ist ein Vorschlag der Verbundgesellschaft zur Abgrenzung der verbundbedingten Aufwendungen für die nichtbundeseigenen Unternehmen als Anlage beizufügen.
- (5) Spätestens acht Monate nach Abschluß eines Geschäftsjahres hat die Verbundgesellschaft den Vertragspartnern das finanzielle Ergebnis des Verbundverkehrs im Rahmen einer Erfolgsrechnung vorzulegen.

Artikel 4

Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Zur Abstimmung der Interessen und Koordinierung wichtiger verbundpolitischer Aussagen der Vertragspartner wird ein Gemeinsamer Ausschuß gebildet.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie fünf Vertretern des ZRN.
- (3) Jeder Vertragspartner hat eine Stimme. Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip.
- (4) Der Gemeinsame Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Gemeinsame Ausschuß erklärt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage gegenüber der Verbundgesellschaft, ob und inwieweit er dem Wirtschaftsplan, dem Erfolgsplan und wesentlichen Abweichungen vom beschlossenen Wirtschafts- und Erfolgsplan zustimmt. Die Zustimmung zum Erfolgsplan kann auf einzelne Bereiche begrenzt werden. Die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und zum Erfolgsplan kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

(6) Verweigert ein Grundvertragspartner seine Zustimmung zum Abbau von Fahrleistungen oder Kapazitäten oder stimmt er einnahmesteigernden Tarifmaßnahmen nicht zu oder verlangt er nichtkostendeckende Fahrleistungen oder Kapazitäten oder einnahmемindernde Tarifmaßnahmen, so werden die sich hieraus ergebenden Aufwendungen oder Einnahmeausfälle (Ergebnisverschlechterungen) von der Verbundgesellschaft nach Abstimmung mit dem betroffenen Verbundunternehmen vorab gesondert ermittelt, spezifiziert dargestellt und dem jeweiligen Grundvertragspartner zur Anerkennung vorgelegt; er hat sich innerhalb von einem Monat dazu zu äußern. Die ermittelten Beträge sind nach Anerkennung gegenüber dem betroffenen Verbundunternehmen gesondert auszugleichen. Lehnt er ab, so gilt Satz 1 nur, wenn sich die Wirtschaftslage eines Verbundunternehmens aufgrund der Ablehnung gegenüber derjenigen des letzten Jahres vor Aufnahme des Verbundverkehrs verschlechtern würde.

(7) Sollte nach Beginn eines Geschäftsjahres eine Zustimmung gemäß Absatz 5 noch nicht erteilt worden sein, so gelten die genehmigten Ansätze des zuletzt gültigen Planes bis längstens 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres weiter. In diesem Fall endet der Grundvertrag mit Ablauf des darauf folgenden Geschäftsjahres, soweit bis dahin keine einvernehmliche Regelung getroffen worden ist. Für die Zwischenzeit ist eine Übergangsregelung zu treffen.

Artikel 5

Ausgleich der Aufwanddeckungsfehlbeträge

(1) Die bei den Verbundunternehmen entstehenden Aufwanddeckungsfehlbeträge werden vom jeweiligen Eigner bzw. Auftraggeber nach den in deren Innenverhältnis getroffenen Regelungen gedeckt.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften leisten über den ZRN einen Beitrag zum teilweisen Ausgleich der verbundbedingten Verluste der kommunalen Verkehrsunternehmen.

Artikel 6

Ausgleich verbundbedingter Lasten

(1) Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gewähren dem ZRN ab dem Beginn der 2. Verbundstufe zum Ausgleich verbundbedingter Lasten jährlich pauschale Zuwendungen. Sie belaufen sich für die Dauer von zunächst fünf Jahren auf 6,1 Millionen DM. Nach Ablauf von drei Jahren werden die darin enthaltenen Harmonisierungsverluste in Höhe von 1,6 Millionen DM stufenweise bis zum Ende des 5. Jahres abgebaut. Die Zuwendungen werden zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Für nicht volle Jahre wird der Betrag anteilmäßig gewährt.

(2) Die Länder gewähren ferner auf Nachweis in drei Jahresraten für Erstinvestitionen der 2. Verbundstufe bis höchstens 18 Millionen DM Zuwendungen in Höhe von 50 v. H. der Anschaffungskosten.

(3) Die Länder gewähren die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 anteilig wie folgt:

Baden-Württemberg	60 v. H.
Rheinland-Pfalz	32 v. H.
Hessen	8 v. H.

Das Land Hessen erbringt seinen Anteil über seine kommunalen Gebietskörperschaften.

(4) Wegen der Höhe der Zuwendungen nach Absatz 1 kann von den Ländern und dem ZRN erstmals zum Ende des 3. Jahres der 2. Verbundstufe mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Anlage 2

Grundvertrag für einen Verkehrsverbund Rhein-Neckar

**in der Fassung des Anpassungsvertrages vom
(2. Verbundstufe)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,

den Ländern

Baden-Württemberg,
vertreten durch den Innenminister,

Hessen,
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik,

Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,

und dem

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN),
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,

wird über die Grundlagen eines Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN)
folgender

Grundvertrag

geschlossen:

Abschnitt I

Vertragsziele und gemeinsame Grundsätze

Artikel 1

Vertragsziele

(1) Vertragsziele sind die Sicherung und der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundraum Rhein-Neckar (Anlage).

(2) Um die Vertragsziele zu erreichen, erklären sich die Vertragspartner bereit, eine wirksame, den Erfordernissen der Raumordnung entsprechende und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundraum Rhein-Neckar zu fördern.

(3) Die Vertragspartner streben eine Verwirklichung des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar an. Nach Beendigung der 1. Verbundstufe wird in der 2. Verbundstufe ein nach Verkehrsnetz, betrieblichem Leistungsangebot und Tarif (Verbundtarif) integrierter Verbundverkehr eingerichtet und durchgeführt sowie eine Verbundgesellschaft der Verkehrsunternehmen des Verbundraumes gegründet.

Artikel 2

Gemeinsame Grundsätze

Die Vertragspartner sind sich einig, daß die Vertragsziele nur erreicht werden können, wenn insbesondere folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Die Erfordernisse und Bedürfnisse des öffentlichen Personennahverkehrs sind bei allen raumwirksamen Planungen verstärkt zu berücksichtigen.
2. Der öffentliche Personennahverkehr soll eine den verkehrlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende häufige, regelmäßige, pünktliche, schnelle und bequeme Verkehrsbedienung in allen Teilen des Verbundraumes bieten. Das Verkehrs- und Tarifangebot ist fahrgastfreundlich und verständlich zu gestalten.
3. Das Verkehrsnetz ist so zu planen und zu gestalten, daß dem qualitativ und quantitativ notwendigen Leistungsangebot und der Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Personennahverkehrs Rechnung getragen wird.
4. Die Verkehrsnetze von öffentlichem Personennahverkehr und individuellem Straßenverkehr sind funktionsgerecht aufeinander abzustimmen. Bei Zielkonflikten gebührt dem öffentlichen Personennahverkehr Vorrang.
5. Die Verkehrslinien sind aufeinander abzustimmen und grundsätzlich miteinander zu verknüpfen. Dabei ist insbesondere das Verkehrsnetz auf den künftigen Regionalbahnverkehr auszurichten.
6. Zur Entlastung des Straßenverkehrs sind der Ausbau und die Verbesserung des Schienenverkehrs verstärkt zu fördern. Die Leistungsfähigkeit des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs ist zu verbessern und dort besonders zu fördern, wo eine Verkehrsbedienung mit Schienenverkehrsmitteln nicht durchgeführt wird.

Abschnitt II

Verbundgesellschaft

Artikel 3

Gründung einer Verbundgesellschaft

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß die Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundraum eine Verbundgesellschaft gründen.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag, ihn ergänzende Vereinbarungen und spätere Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner.
- (3) Die Einbeziehung privater Nahverkehrsunternehmen ist zu ermöglichen.

Artikel 4

Aufgaben der Verbundgesellschaft

- (1) Die Verbundgesellschaft hat im Auftrag ihrer Gesellschafter Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundraum zu erfüllen.
- (2) Aufgaben der Verbundgesellschaft sollen insbesondere sein:
 1. Erstellung eines Wirtschaftsplanes der Verbundgesellschaft, eines Erfolgsplanes über den Verbundverkehr und einer Erfolgsrechnung gemäß Artikel 6,
 2. Verkehrsforschung und konzeptionelle Verkehrsplanung in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern,
 3. Aufstellung und Weiterentwicklung eines integrierten Gemeinschaftstarifes (Verbundtarif) sowie Schaffung eines einheitlichen Verkaufs- und Abfertigungsverfahrens in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern,
 4. Mitwirkung bei der Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des betrieblichen Leistungsangebotes,
 5. Entwicklung von Konzepten zur Aufwandsminderung in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern und sonstigen Verkehrsunternehmen.

Artikel 5

Grundsätze zur wirtschaftlichen Durchführung des Verbundverkehrs

- (1) Die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des betrieblichen Leistungsangebotes obliegt den betroffenen Gesellschaftern in Zusammenarbeit mit der Verbundgesellschaft. Wo es aufgrund des Mischbetriebes der Deutschen Bundesbahn zu Überschneidungen mit ihren Fernverkehrsdiensten kommt, entscheidet sie nach vorheriger Fühlungnahme mit der Verbundgesellschaft über Vorränge im Betriebsablauf.
- (2) Die Verbundgesellschaft hat sich bei der Erfüllung der ihr nach Artikel 4 obliegenden Aufgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu richten. Dabei hat sie insbesondere
 1. darauf hinzuwirken, daß die Gesellschafter sparsam wirtschaften und alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausschöpfen;
 2. bei der Mitwirkung der Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des betrieblichen Leistungsangebotes sowie bei der Aufstellung und Weiterentwicklung des Verbundtarifs anzustreben, daß der Verbundverkehr den größtmöglichen Nutzen für die Bevölkerung bringt und daß die Aufwendungen hierfür durch die Erträge gedeckt werden;
 3. den Verbundtarif jährlich zu überprüfen und auf eine Anpassung entsprechend der Kosten- und Ertragsentwicklung bei den Gesellschaftern hinzuwirken;
 4. bei der Aufstellung und Weiterentwicklung des Verbundtarifsystems und bei der Einräumung von Fahrpreisermäßigungen nach den Grundsätzen der Tarifgerechtigkeit und Tarifergiebigkeit zu verfahren.

Artikel 6

Wirtschaftsplan, Erfolgsplan und Erfolgsrechnung der Verbundgesellschaft

- (1) Die Verbundgesellschaft hat jährlich für das nächste Jahr einen Wirtschaftsplan der Verbundgesellschaft und einen Erfolgsplan über den Verbundverkehr zu erstellen.

Wirtschaftsplan und Erfolgsplan sind auf der Grundlage der letzten Erfolgsrechnung aus einer mittelfristigen Vorausschau für die nächsten drei Jahre zu entwickeln und dem Gemeinsamen Ausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen.

Im Wirtschaftsplan sind Erfolgs- und Finanzplanung gesondert aufzuzeigen; Personalplanungen der Verbundgesellschaft sind in Form einer Stellenübersicht darzustellen.

(2) Im Erfolgsplan sind darzulegen:

1. die geplanten Betriebsleistungen, gegliedert nach Verkehrsunternehmen und Betriebszweigen, für die nichtbundeseigenen Verkehrsunternehmen zusätzlich nach Mitgliedern des ZRN unterteilt; wesentliche Änderungen von Betriebsleistungen in den einzelnen Betriebszweigen sind zu begründen (betriebliches Leistungsangebot);
2. die erforderlichen Aufwendungen für das Leistungsangebot und die Verbundgesellschaft, gegliedert nach Verkehrsunternehmen und Betriebszweigen, für die nichtbundeseigenen Verkehrsunternehmen nach Mitgliedern des ZRN besonders unterteilt; es sind die Gründe für Aufwandssteigerungen und -minderungen darzulegen;
3. die Erträge des Verbundverkehrs, getrennt nach Einnahmen aus dem Verbundtarif, Abgeltungen nach § 45 a PBefG, § 6 a AEG und SchwbG, freiwilligen Abgeltungen sowie sonstigen Zuwendungen der Vertragspartner, gegliedert nach Verkehrsunternehmen; es sind die Gründe für Ertragssteigerungen und -minderungen darzulegen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wie die Erträge gesteigert werden können;
4. der Verbundtarif; es sind die wesentlichen Änderungen zu begründen und, soweit geboten, Alternativen vorzuschlagen;
5. die Aufwanddeckungsfehlbeträge und deren Finanzierung, gegliedert nach Verkehrsunternehmen.

(3) Dem Erfolgsplan ist ein Vorschlag der Verbundgesellschaft zur Abgrenzung der verbundbedingten Aufwendungen für die nichtbundeseigenen Unternehmen als Anlage beizufügen.

(4) Spätestens acht Monate nach Abschluß eines Geschäftsjahres hat die Verbundgesellschaft den Vertragspartnern das finanzielle Ergebnis des Verbundverkehrs im Rahmen einer Erfolgsrechnung vorzulegen.

Abschnitt III

Gemeinsamer Ausschuß, besondere Abgeltungsleistungen und Finanzierung des Verkehrsverbundes

Artikel 7

Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Zur Abstimmung der Interessen und Koordinierung wichtiger verbundpolitischer Aussagen der Vertragspartner wird ein Gemeinsamer Ausschuß gebildet.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie fünf Vertretern des ZRN.
- (3) Jeder Vertragspartner hat eine Stimme. Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip.
- (4) Der Gemeinsame Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Gemeinsame Ausschuß erklärt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage gegenüber der Verbundgesellschaft, ob und inwieweit er dem Wirtschaftsplan, dem Erfolgsplan und wesentlichen Abweichungen vom beschlossenen Wirtschafts- und Erfolgsplan zustimmt. Die Zustimmung zum Erfolgsplan kann auf einzelne Bereiche begrenzt werden. Die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und zum Erfolgsplan kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

(6) Verweigert ein Grundvertragspartner seine Zustimmung zum Abbau von Fahrleistungen oder Kapazitäten oder stimmt er einnahmesteigernden Tarifmaßnahmen nicht zu oder verlangt er nichtkostendeckende Fahrleistungen oder Kapazitäten oder einnahmемindernde Tarifmaßnahmen, so werden die sich hieraus ergebenden Aufwendungen oder Einnahmeausfälle (Ergebnisverschlechterungen) von der Verbundgesellschaft nach Abstimmung mit dem betroffenen Verbundunternehmen vorab gesondert ermittelt, spezifiziert dargestellt und dem jeweiligen Grundvertragspartner zur Anerkennung vorgelegt; er hat sich innerhalb von einem Monat dazu zu äußern. Die ermittelten Beträge sind nach Anerkennung gegenüber dem betroffenen Verbundunternehmen gesondert auszugleichen. Lehnt er ab, so gilt Satz 1 nur, wenn sich die Wirtschaftslage eines Verbundunternehmens aufgrund der Ablehnung gegenüber derjenigen des letzten Jahres vor Aufnahme des Verbundverkehrs verschlechtern würde.

(7) Sollte nach Beginn eines Geschäftsjahres eine Zustimmung gemäß Absatz 5 noch nicht erteilt worden sein, so gelten die genehmigten Ansätze des zuletzt gültigen Planes bis längstens 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres weiter. In diesem Fall endet der Grundvertrag mit Ablauf des darauf folgenden Geschäftsjahres, soweit bis dahin keine einvernehmliche Regelung getroffen worden ist. Für die Zwischenzeit ist eine Übergangsregelung zu treffen.

Artikel 8

Besondere Abgeltungsleistungen

(1) Verlangen Vertragspartner oder Dritte Fahrleistungen oder Kapazitäten, die über das festgelegte Leistungsangebot eines Gesellschafters hinausgehen, so werden diese zugelassen, wenn sie dem Zweck dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen. Die sich hieraus ergebenden Aufwendungen oder Einnahmeausfälle (Ergebnisverschlechterungen) sind vorab gesondert zu ermitteln, dem Veranlasser zur Anerkennung vorzulegen und von ihm zu decken.

(2) Werden von Vertragspartnern oder Dritten Tarifwünsche geltend gemacht, so werden diese zugelassen, wenn dadurch die Anwendung des Verbundtarifs im Verbundraum sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden. Einnahmeausfälle, die sich hieraus ergeben, sind vorab zu ermitteln, dem Veranlasser zur Anerkennung vorzulegen und von ihm gesondert zu decken.

Protokollnotiz:

„Dritte“ im Sinne des Artikels 8 können auch Eigner kommunaler Verkehrsunternehmen und Gesellschafter der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH sein.

Artikel 9

Ausgleich der Aufwanddeckungsfehlbeträge

(1) Die bei den Verbundunternehmen entstehenden Aufwanddeckungsfehlbeträge werden vom jeweiligen Eigner bzw. Auftraggeber nach den in deren Innenverhältnis getroffenen Regelungen gedeckt.

- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften leisten über den ZRN einen Beitrag zum teilweisen Ausgleich der verbundbedingten Verluste der kommunalen Verkehrsunternehmen.

Artikel 10

Ausgleich verbundbedingter Lasten

(1) Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gewähren dem ZRN ab dem Beginn der 2. Verbundstufe zum Ausgleich verbundbedingter Lasten jährlich pauschale Zuwendungen. Sie belaufen sich für die Dauer von zunächst fünf Jahren auf 6,1 Millionen DM. Nach Ablauf von drei Jahren werden die darin enthaltenen Harmonisierungsverluste in Höhe von 1,6 Millionen DM stufenweise bis zum Ende des 5. Jahres abgebaut. Die Zuwendungen werden zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Für nicht volle Jahre wird der Betrag anteilmäßig gewährt.

(2) Die Länder gewähren ferner auf Nachweis in drei Jahresraten für Erstinvestitionen der 2. Verbundstufe bis höchstens 18 Millionen DM Zuwendungen in Höhe von 50 v. H. der Anschaffungskosten.

(3) Die Länder gewähren die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 anteilig wie folgt:

Baden-Württemberg	60 v. H.
Rheinland-Pfalz	32 v. H.
Hessen	8 v. H.

Das Land Hessen erbringt seinen Anteil über seine kommunalen Gebietskörperschaften.

(4) Wegen der Höhe der Zuwendungen nach Absatz 1 kann von den Ländern und dem ZRN erstmals zum Ende des 3. Jahres der 2. Verbundstufe mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Abschnitt IV

Schlubbestimmungen

Artikel 11

Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung des Vertrages zu verhandeln.

Artikel 12

Inkrafttreten und Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.

(2) Der Vertrag kann frühestens zum Ende des 10. Jahres nach Inkrafttreten der 2. Verbundstufe unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 10 Absatz 4 bleiben unberührt.

Gesellschaftsvertrag der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Unternehmen, Gesellschaftskapital, Rechtsstellung und Aufgaben der Gesellschafter

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft, Bekanntmachungen
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital und Stammeinlagen
- § 4 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft
- § 5 Eigenaufwand der Gesellschaft
- § 6 Personal der Gesellschaft
- § 7 Rechtsstellung und Aufgaben der Gesellschafter

2. Teil: Aufgaben der Gesellschaft

- § 8 Verkehrsplanung
- § 9 Betriebliches Leistungsangebot
- § 10 Verbundtarif
- § 11 Einnahmenaufteilung
- § 12 Öffentlichkeitsarbeit, Werbung

3. Teil: Verfassung der Gesellschaft

- § 13 Organe der Gesellschaft
- § 14 Gesellschafterversammlung
- § 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 16 Aufsichtsrat
- § 17 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 18 Durchführung von Aufsichtsratssitzungen
- § 19 Geschäftsführer

4. Teil: Wirtschaftsführung

- § 20 Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Unternehmen
- § 21 Wirtschaftsführung, Leistungsangebot und Finanzierung des Verbundverkehrs
- § 22 Jahresabschluß und Lagebericht
- § 23 Rechnungsprüfung

5. Teil: Schlußbestimmungen

- § 24 Umwandlung des Geschäftsbereichs Bahnbus Rhein-Neckar
- § 25 Änderungs- und Wirksamkeitsklausel
- § 26 Beginn und Beendigung der Gesellschaft, Änderung des Gesellschaftsvertrages
- § 27 Abwicklung der Auflösung

Verhandelt zu am

Vor Notar

.....

erschieden

1. für die Deutsche Bundesbahn, 6000 Frankfurt/Main, vertreten durch ihren Vorstand, als Bevollmächtigter aufgrund vorgelegter Vollmacht Herr
2. für
(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB), als Geschäftsführer
 - a)
 - b)
3.

Diese erklärten:

Vorbemerkungen

Zur Sicherung und zum Ausbau der Leistungsfähigkeit und der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs im Rhein-Neckar-Raum haben

- die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,
- das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Innenminister,
- das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik,
- das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,
- und der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,

am 20. Dezember 1985 einen Grundvertrag und am einen Anpassungsvertrag zum Grundvertrag abgeschlossen, die mit den Anlagen hierzu, insbesondere einer Plankarte mit den Abgrenzungen des Verbundraumes Rhein-Neckar, dieser Urkunde als Anlage beigelegt sind.

Der erwähnte Grundvertrag sieht vor, daß Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundraum Rhein-Neckar durch eine Verbundgesellschaft erfüllt werden sollen. Dieser Verbundgesellschaft sollen obliegen:

1. Erstellung eines Wirtschaftsplanes der Verbundgesellschaft, eines Erfolgsplanes über den Verbundverkehr und einer Erfolgsrechnung gemäß Artikel 6 des Grundvertrages in der Fassung des Anpassungsvertrages vom
2. Verkehrsforschung und konzeptionelle Verkehrsplanung in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern.
3. Erstellung und Weiterentwicklung eines integrierten Gemeinschaftstarifes (Verbundtarif) sowie Schaffung eines einheitlichen Verkaufs- und Abfertigerfahrens in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern.
4. Mitwirkung bei der Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des betrieblichen Leistungsangebotes.
5. Erfassung und Aufteilung der Einnahmen.
6. Entwicklung von Konzepten zur Aufwandsminderung in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern und sonstigen Verkehrsunternehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die vertretenen Gesellschafter zur Einrichtung der Verbundgesellschaft nachstehenden

Gesellschaftsvertrag

1. Teil

Unternehmen, Gesellschaftskapital, Rechtsstellung und Aufgaben der Gesellschafter

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft. Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN)“, im folgenden „Gesellschaft“ genannt.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Mannheim.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger oder durch Benachrichtigung der Gesellschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes vorschreibt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft nimmt für ihre Gesellschafter und in Abstimmung mit ihnen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen eines Verkehrsverbundes insbesondere Aufgaben der zweckgebundenen Verkehrsforschung und der konzeptionellen Verkehrsplanung, der Abstimmung des von den Gesellschaftern durchgeführten öffentlichen Personennahverkehrs sowie des betrieblichen Leistungsangebotes, der Erstellung und Weiterentwicklung eines Gemeinschaftstarifes (Verbundtarif) und der Beförderungsbedingungen, des Marketings und der Aufteilung von Einnahmen wahr. Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr.
- (2) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf den Raum, der in der beigefügten Plankarte (Verbundraum) dargestellt ist.
- (3) Die Gesellschaft kann Interessengemeinschaften beitreten und Kooperationsabkommen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen abschließen, deren Tätigkeitsgebiet unmittelbar an den Verbundraum grenzt.
- (4) Unternehmen, die im Verbundraum ÖPNV betreiben, aber die Gesellschaft nicht mitgegründet haben, können entweder Gesellschafter werden oder sich vertraglich am Verbundverkehr beteiligen. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß ein neu hinzukommendes Unternehmen die Verkehrsbedienung für einen Gesellschafter ganz oder teilweise übernimmt.
- (5) Die Gesellschaft wirkt gegenüber ihren Gesellschaftern betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 61 500 DM (in Worten: Einundsechzigtausendfünfhundert Deutsche Mark).

(2) Die Gründungsgesellschafter bringen folgende Stammeinlagen ein:

Deutsche Bundesbahn (DB)	13 500 DM
Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG (HSB)	7 500 DM
Mannheimer Verkehrs-AG (MVG)	15 000 DM
Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft AG (OEG)	6 000 DM
Rheinfähre Altrip GmbH (RFA)	1 500 DM
Rhein-Haardtbahn GmbH (RHB)	1 500 DM
Stadt Eberbach – Stadtwerke Eberbach (SWE)	1 500 DM
Stadt Lampertheim – Stadtwerke Lampertheim (SWL)	1 500 DM
Stadt Speyer – Stadtwerke Speyer (SWS)	1 500 DM
Stadt Viernheim – Stadtwerke Viernheim (SWV)	1 500 DM
Stadt Worms – Stadtwerke Worms (StW)	1 500 DM
Südwestdeutsche Verkehrs-AG (SWEG)	3 000 DM
Verkehrsbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH (VBL)	<u>6 000 DM</u>
	61 500 DM

(3) Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

(4) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter geschieht durch die Übernahme neuer, durch Erhöhung des Stammkapitals gebildeter Stammeinlagen, für die das Bezugsrecht der vorhandenen Gesellschafter ausgeschlossen ist.

(5) Verfügungen über eine Stammeinlage oder Teile einer Stammeinlage bedürfen der Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

(6) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Stammeinlagen gegen Entgelt mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(7) Das Entgelt für die eingezogene Stammeinlage berechnet sich nach dem gemeinen Wert der Gesellschaft vor der Einziehung und dem Bruchteil, dem diese Stammeinlage im Verhältnis zum gesamten Stammkapital entspricht.

Der gemeine Wert der Gesellschaft entspricht dem gemäß den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes vom zuständigen Finanzamt festgesetzten, für die Berechnung der Vermögenssteuer der Gesellschaft maßgebenden Wert der Stammeinlagen für das im Zeitpunkt der Einbeziehung laufende Kalenderjahr. Sollte das Gesetz zwingend eine andere Bemessung des Entgelts vorschreiben, so ist diese maßgebend.

§ 4

Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

(3) Soweit nach Wirksamwerden dieses Vertrages, aber vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, für diese zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes unter Beachtung der Bestimmungen dieses Vertrages Geschäfte getätigt werden, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, daß sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.

(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Errichtung und Eintragung in das Handelsregister.

§ 5

Eigenaufwand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschafter haben der Gesellschaft nach Maßgabe der den Gesellschaftern jährlich zustehenden Einnahmenanteile ihre Aufwendungen zu vergüten, soweit diese nicht durch eigene Erträge der Gesellschaft oder Zuwendungen Dritter gedeckt sind.

(2) Für die bundeseigenen Verkehrsunternehmen beteiligt sich die Deutsche Bundesbahn an der Finanzierung der Aufwendungen der Gesellschaft, indem sie einen Geschäftsführer und weitere sachkundige Mitarbeiter (bis höchstens acht Personen insgesamt) zur Verfügung stellt; sie vergütet die entsprechenden Personalaufwendungen der Gesellschaft unmittelbar.

§ 6

Personal der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat ihr Personal in erster Linie bei den Gesellschaftern anzufordern. Diese werden der Anforderung nach Möglichkeit entsprechen. Die Verantwortung der Gesellschaft für eine sachgerechte Personalauswahl bleibt unberührt. Die Gesellschafter werden Beamte nach den bei ihnen geltenden Bestimmungen beurlauben; dabei werden die Sozial- und Versorgungsansprüche jeweils im Rahmen der bei den einzelnen Gesellschaftern für beurlaubte Mitarbeiter geltenden Bestimmungen geregelt. Der von der Deutschen Bundesbahn für Beamte zu erhebende kostenorientierte Beitrag für die späteren Versorgungsbezüge wird mit dem Anspruch der Gesellschaft auf Erstattung der vollen Personalaufwendungen einschließlich Versorgung verrechnet. Für Angestellte und Arbeiter hat die Gesellschaft mit dem entsendenden Gesellschafter entsprechende Überleitungsverträge zu schließen. Die Deutsche Bundesbahn wird Angestellte und Arbeiter – falls diese nicht freiwillig aus dem Bundesbahndienst ausscheiden – nach den bei ihr geltenden Bestimmungen beurlauben. Das Personal untersteht den Weisungen der Geschäftsführer der Gesellschaft.

(2) Die den Gesellschaftern aus vorübergehenden, zusätzlichen Personalanforderungen entstehenden Selbstkosten sind diesen von der Gesellschaft zu erstatten.

§ 7

Rechtsstellung und Aufgaben der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Sie bleiben Eigentümer ihrer Anlagen und Verkehrsmittel. Sie führen ihre Betriebe, tragen die Aufwendungen dafür und bleiben Vertragspartner ihrer Verkehrsnutzer.

(2) Die Gesellschafter haben die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Das gilt auch insoweit, als sie ihren Einfluß auf andere Unternehmen geltend machen können. Die Gesellschafter haben der Gesellschaft die für ihre Arbeit, insbesondere für die Verkehrsplanung, die Einnahmenaufteilung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und jährlichen Aufwandsprognosen, notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und der Gesellschaft die hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gesellschafter werden im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit alle Möglichkeiten der Rationalisierung der Verkehrsbedienung prüfen und im vertretbaren Umfang umsetzen. In diesem Sinn werden sie insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Verbundunternehmen sowie inner- und zwischenbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen fördern.

(4) Verkehrsrechtliche Genehmigungsanträge nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und den Landeseisenbahngesetzen (LEG) für Linien und Strecken, die zum Aufgabenbereich der Gesellschaft gehören, haben die Gesellschafter nach Abstimmung mit den Geschäftsführern und den übrigen betroffenen Gesellschaftern zu stellen. Stimmen die Geschäftsführer nicht zu oder widersprechen andere Gesellschafter, so hat der Aufsichtsrat zu entscheiden. Ist ein Verkehr von einem Unternehmer jahrelang in einer dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise betrieben worden, so ist dieser Umstand angemessen zu berücksichtigen. Ist das Einvernehmen mit der Gesellschaft hergestellt, können die anderen Gesellschafter einem solchen Genehmigungsantrag eines Gesellschafters nicht widersprechen. Die Gesellschafter haben der Gesellschaft alle Anhörverfahren über Anträge, die zum Interessen- und Aufgabenbereich der Gesellschaft gehören, unverzüglich mitzuteilen und bei der Behandlung dieser Anträge die Stellungnahme der Gesellschaft zu berücksichtigen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Gesellschaftern ihre Stellungnahme so rechtzeitig mitzuteilen, daß die von den Genehmigungsbehörden gesetzten Fristen eingehalten werden können.

(5) Die Bestimmungen des Absatzes 4 gelten auch für Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG, dagegen nicht für den Gelegenheitsverkehr. Die Gesellschaft ist verpflichtet, gegenüber Anträgen außenstehender Verkehrsunternehmen auf Durchführung von Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG die Interessen der Gesellschafter zu wahren.

2. Teil

Aufgaben der Gesellschaft

§ 8

Verkehrsplanung

(1) Als Grundlage für die konzeptionelle Verkehrsplanung hat die Gesellschaft, soweit erforderlich, Verkehrsanalysen und -prognosen aufzustellen, in Abstimmung mit den Gesellschaftern durch Zählungen oder sonstige Erhebungen das Verkehrsaufkommen im Verbundraum fortlaufend zu erfassen und so aufzubereiten, daß die Gesellschafter daraus die erforderlichen Unterlagen für ihren Bedienungsbereich erstellen können. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat sich die Gesellschaft möglichst der Mithilfe der Gesellschafter zu bedienen.

(2) Die Gesellschaft hat in Abstimmung mit den Gesellschaftern die Konzeption des Verbundnetzes und die Übergänge zwischen den Verkehrsmitteln zu planen. Die Errichtung von Haltestellen von zentraler und überörtlicher Bedeutung hat in Abstimmung mit der Gesellschaft zu erfolgen.

(3) Die Gesellschafter haben Entscheidungen über die Produktionsplanung für den ÖPNV unter Berücksichtigung der Planungsergebnisse der Gesellschaft zu treffen. Die technischen Planungen mit allen Einzelheiten sind unter den Gesellschaften abzustimmen und danach von diesen durchzuführen, wobei die Planungsergebnisse der Gesellschaft ebenfalls zu berücksichtigen sind.

(4) Die Einrichtung neuer Linien soll durch den Gesellschafter, der betrieblich dazu in der Lage ist und diese Aufgabe mit dem besten verkehrlichen und wirtschaftlichen Nutzen erfüllen kann, erfolgen. Dabei ist den betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Gesellschafter Rechnung zu tragen. Parallelverkehre sind zu vermeiden.

(5) Die Gesellschafter haben mit darauf hinzuwirken, daß die Planungsergebnisse der Gesellschaft auch im Rahmen hoheitlicher Planungen Berücksichtigung finden. Die Planungsergebnisse der Gesellschaft sind den betroffenen öffentlichen Planungsträgern auch unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft hat die Anerkennung als „Träger öffentlicher Belange“ im Sinne des Planungsrechts zu betreiben.

(6) Die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des betrieblichen Leistungsangebotes obliegt den betroffenen Gesellschaftern in Zusammenarbeit mit der Verbundgesellschaft. Wo es aufgrund des Mischbetriebes der Deutschen Bundesbahn zu Überschneidungen mit ihren Fernverkehrsdiensten kommt, entscheidet die Deutsche Bundesbahn nach vorheriger Fühlungnahme mit der Verbundgesellschaft über Vorränge in ihrem Betriebsablauf.

(7) Der Übergang zum öffentlichen Personenverkehr fremder Verkehrsträger ist von der Gesellschaft und den Gesellschaftern angemessen zu fördern.

§ 9

Betriebliches Leistungsangebot

(1) Auf der Grundlage der mittelfristigen Vorausschau nach Artikel 6 Abs. 1 des Grundvertrages in der Fassung des Anpassungsvertrages vom haben die Gesellschafter in Abstimmung mit der Gesellschaft das betriebliche Leistungsangebot zu bestimmen. Absatz 7 dieses Paragraphen bleibt unberührt.

(2) Verlangen Gesellschafter, Grundvertragspartner oder Dritte Fahrleistungen oder -kapazitäten, die über das im gültigen Erfolgsplan festgelegte Leistungsangebot eines Gesellschafters hinausgehen, so werden diese zugelassen, wenn sie dem Zweck des Grundvertrages nicht zuwiderlaufen.

Die sich hieraus ergebenden Aufwendungen oder Einnahmehausfälle (Ergebnisverschlechterungen) sind durch die Gesellschaft in Abstimmung mit den betroffenen Gesellschaftern vorab gesondert zu ermitteln, dem Veranlasser zur Anerkennung vorzulegen und von ihm gesondert dem betroffenen Gesellschafter auszugleichen.

(3) Die Gesellschaft hat auf der Grundlage der Fahrplanprogramme der Gesellschafter einen Verbundfahrplan aufzustellen.

Die Gesellschaft hat für die Abstimmung der Fahrplanprogramme zwischen den Gesellschaftern zu sorgen und zu entscheiden, wenn kein Einvernehmen erzielt wird.

(4) Die Gesellschaft stellt im Namen der Gesellschafter bei der Genehmigungsbehörde die Anträge auf Fahrplan-Zustimmung nach § 40 Abs. 2 PBefG.

- (5) Die Veröffentlichung des Verbundfahrplanes hat durch die Gesellschaft zu erfolgen. Die Teilfahrpläne der Gesellschafter sind von diesen zu veröffentlichen und zum Aushang zu bringen.
- (6) Für den Druck des gemeinsamen Fahrplanes stellen die Gesellschafter Unterlagen zur Verfügung. Die Gesellschaft veranlaßt die Erstellung und den Druck des Verbundfahrplanes.
- (7) Notwendige Änderungen des Leistungsangebotes bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Gesellschaft. Dies gilt nicht für kurzfristig vorübergehende Änderungen zum Beispiel für die Bedienung von Spitzennachfragen sowie bei Betriebsstörungen und Bauarbeiten.

§ 10

Verbundtarif

- (1) Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern den Verbundtarif aufzustellen und ihn auf der Grundlage des Artikels 5 Abs. 2 des Grundvertrages in der Fassung des Anpassungsvertrages vom sowie unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung, der Marktgegebenheiten und der Ausgleichsleistungen der Grundvertragspartner oder Dritter fortzubilden. Sie hat bei den Genehmigungsbehörden die Anträge im Auftrag der Gesellschafter zu stellen.
- (2) Die Gesellschaft hat grundsätzlich in Absprache mit den jeweils betroffenen Unternehmen die Verhandlungen über die Bildung von Übergangs- und Gemeinschaftstarifen sowie sonstige Kooperationsvereinbarungen zu führen.
- (3) Der Verbundtarif ist möglichst kostendeckend zu gestalten. In jedem Fall sollte unter Einrechnung der Zuwendungen der Partner des Grundvertrages und der Ausgleichszahlungen der Eigentümer beziehungsweise Anteilseigner oder Dritter die Kostendeckung für den diesem Vertrag unterliegenden Verkehr erreicht werden.
- (4) Der Verbundtarif ist jährlich mit dem Ziel einer Anpassung an die Kosten- und Ertragsentwicklung zu überprüfen.
- (5) Werden von Gesellschaftern, Grundvertragspartnern oder Dritten Tarifwünsche außerhalb des gültigen Erfolgsplanes geltend gemacht, die den Absätzen 1, 3 und 4 nicht entsprechen, so ist solchen Wünschen nur nachzukommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifes im Verbundgebiet sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die von der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern kalkulierten finanziellen Auswirkungen (Ergebnisverschlechterungen) vom Antragsteller in vollem Umfang gegenüber dem betroffenen Gesellschafter abgedeckt werden.
- (6) Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern für den Verbundverkehr einheitliche Beförderungsbedingungen und ein einheitliches Verkaufs- und Abfertigungssystem zu erstellen.
- (7) Die Gesellschafter haben für den diesem Vertrag unterliegenden Verkehr ausschließlich den Verbundtarif und die gemeinsamen Beförderungsbedingungen anzuwenden.
- (8) Die Gesellschaft kann in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern einheitlich für den Verbundraum Sonderangebote für die Verkehrsnutzer erstellen, wenn dadurch die Ergiebigkeit und Attraktivität des Verbundtarifes gesteigert werden kann. Sonderangebote, die bei Einführung des Gemeinschaftstarifes von den Gesellschaftern angewendet werden, verlieren

grundsätzlich spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gemeinschaftstarifes ihre Gültigkeit.

(9) Die Gesellschaft hat zusammen mit den Gesellschaftern Richtlinien für die Durchführung von Fahrausweiskontrollen zu erarbeiten.

(10) Die Gesellschaft hat dem Gemeinsamen Ausschuß der Grundvertragspartner gemäß Artikel 7 des Grundvertrages in der Fassung des Anpassungsvertrages vom . . . beabsichtigte Tarifmaßnahmen rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen.

§ 11

Einnahmenaufteilung

Die von den Gesellschaftern im Rahmen ihres Verbundverkehrs erzielten Beförderungsentgelte und die sonstigen nach dem Einnahmenaufteilungsvertrag aufzuteilenden Einnahmen werden durch die Gesellschaft erfaßt und nach den Bestimmungen des Einnahmenaufteilungsvertrages den Gesellschaftern zugeschrieben. Der Beitritt eines Gesellschafters zur Gesellschaft und zu diesem Gesellschaftsvertrag ist erst zuzulassen, wenn der Gesellschafter auch dem Einnahmenaufteilungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung rechtswirksam beitrifft.

§ 12

Öffentlichkeitsarbeit, Werbung

Die Gesellschaft betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr in Abstimmung mit den Gesellschaftern.

3. Teil

Verfassung der Gesellschaft

§ 13

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführer.

§ 14

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem gesetzlichen Vertreter jedes Gesellschafters nach § 3 Abs. 2. Je 1 500 DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates beschlossen wird, ist jährlich einzuberufen und muß in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Der Einberufung sind neben der Tagesordnung der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers mit der Stellungnahme der Geschäftsführer und dem Bericht des Aufsichtsrates sowie der Vorschlag für die Ergebnisverwendung beizufügen.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführer unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Einberufung verlangen.

(4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes der Versammlung durch eingeschriebenen Brief. Bei der Einladungsfrist sind der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form und Fristen abgesehen werden; rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend sind oder abwesende Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Formen und Fristen schriftlich verzichtet haben und der Beschlußfassung nicht widersprochen wird. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden sind.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlußfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

(6) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter.

(7) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(8) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefaßten Beschlüsse, die jeweils dazugehörigen Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen wiedergibt, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundungen, vorsieht. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Geschäftsführern vorzulegen. Diese leiten binnen einer Woche jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.

Protokollnotiz zu § 14 Abs. 5 und Abs. 7:

Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, daß die Deutsche Bundesbahn, solange bis der Geschäftsbereich Bahnbus Rhein-Neckar Gesellschafter wird, abweichend von § 3 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 2 so behandelt wird, als ob sie mehr als ein Viertel (25,1 %) des Stammkapitals vertreten und ihr mehr als ein Viertel (25,1 %) der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen zustehen würde.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben auszuüben und insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:

1. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes und Ergebnisverwendung,
2. Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
3. Wahl des Abschlußprüfers,
4. Feststellung des finanziellen Ergebnisses des Verbundverkehrs,
5. Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Einnahmenaufteilungsvertrages,
6. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung,
7. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft und Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen,
8. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
9. Aufnahme neuer Gesellschafter bei Kapitalerhöhungen,
10. Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
11. Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer sowie Mitglieder des Aufsichtsrates,
12. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.

§ 16

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

1. je einem Vertreter der Gesellschafter
 - a) Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG (HSB)
 - b) Mannheimer Verkehrs-AG (MVG)
 - c) Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft AG (OEG)
 - d) Rhein-Haardtahn GmbH (RHB)
 - e) Stadt Speyer – Stadtwerke Speyer (SWS)
 - f) Stadt Worms – Stadtwerke Worms (StW)
 - g) Verkehrsbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH (VBL)
 - h) Südwestdeutsche Verkehrs-AG (SWEG)
 - i) Stadt Eberbach – Stadtwerke Eberbach (SWE), *)
2. einem gemeinsamen Vertreter der Stadt Lampertheim – Stadtwerke Lampertheim (SWL) und der Stadt Viernheim – Stadtwerke Viernheim (SWV),
3. zwei Vertretern der Deutschen Bundesbahn,

*) Der Gesellschafter Stadt Eberbach – Stadtwerke Eberbach entsendet nur solange einen alleinigen Vertreter in den Aufsichtsrat, bis der mögliche neue Gesellschafter – die Verkehrsbetriebe der Stadt Weinheim – dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH beitrifft. In diesem Fall steht dem neuen Gesellschafter zusammen mit der Stadt Eberbach – Stadtwerke Eberbach ein gemeinsamer Vertreter zu.

4. sechs Vertretern der Arbeitnehmer; mindestens fünf Vertreter der Arbeitnehmer müssen dem Betriebs- oder Personalrat eines Gesellschafters angehören.

(2) Je ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar können an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Die nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Vertreter im Aufsichtsrat werden jeweils von der Körperschaft oder Gesellschaft in den Aufsichtsrat entsandt und abberufen, der ihre Benennung obliegt.

Die Arbeitnehmervertreter werden durch eine Versammlung der Vorsitzenden der Betriebs- oder Personalräte der Gesellschafter entsandt und abberufen. In dieser Versammlung hat jedes Mitglied soviel Stimmen, wie es Arbeitnehmer vertritt. Von einem Gesellschafter darf nur jeweils ein Vertreter der Arbeitnehmer entsandt werden.

(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Falle mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

(5) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Gesellschaftervertreter sowie aus der Gesamtheit seiner Mitglieder einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer seiner Amtsperiode zu wählen. Einer der Stellvertreter muß Vertreter der Arbeitnehmer sein. Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem ersten oder zweiten Stellvertreter abgegeben.

(7) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfalle nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.

(9) Die Deutsche Bundesbahn kann neben den in den Aufsichtsrat entsandten Vertretern einen weiteren Sachkundigen benennen, der ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt.

(10) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden – soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist – keine Anwendung.

§ 17

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat unter Beachtung der Regelung in § 19 Abs. 2 die Geschäftsführer zu bestellen, deren Tätigkeit zu überwachen und über deren Abberufung zu beschließen. Er hat weiter über Abschluß, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer Beschluß zu fassen. Ferner hat er die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern zu vertreten.

- (2) Der Einwilligung des Aufsichtsrates bedürfen
1. der Vorschlag über die mittelfristige Vorausschau für den Verbundverkehr und das Ergebnis der Gesellschaft,
 2. der Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht der Gesellschaft,
 3. der Erfolgsplan für den gesamten Verbundverkehr,
 4. die Festsetzung und Änderung des Verbundtarifes,
 5. die Festsetzung des Verbundfahrplanes nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages,
 6. die Genehmigung von Sondervorgaben auf Veranlassung einzelner Grundvertragspartner oder Dritter gemäß Artikel 8 des Grundvertrages in der Fassung des Anpassungsvertrages vom
 7. Feststellung der Einnahmenaufteilung gemäß dem Einnahmenaufteilungsvertrag,
 8. die Anerkennung von Mehr- oder Minderleistungen; der Aufsichtsrat kann die Entscheidung über die Anerkennung von Mehr- oder Minderleistungen von bis zu 2 %, bezogen auf das betriebliche Leistungsangebot des jeweiligen Verkehrsunternehmens, auf die Geschäftsführer der Gesellschaft übertragen,
 9. der Abschluß von Interessengemeinschafts- und Kooperationsabkommen sowie anderer Verträge mit außenstehenden Verkehrsunternehmen,
 10. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 11. die Einstellung von Mitarbeitern der Gesellschaft, die eine Vergütung entsprechend Gruppe III BAT oder höher erhalten,
 12. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit der Wert im Einzelfall 100 000 DM übersteigt,
 13. der Abschluß von Verträgen, die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluß von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als 100 000 DM je Einzelfall,
 14. die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 15. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
 16. alle sonstigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Im übrigen ist der Aufsichtsrat für die Entscheidungen zuständig, die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

(3) Angelegenheiten, die der sachlichen Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Aufsichtsrat vorbereitend zu beraten.

(4) In dringenden Fällen können die Geschäftsführer eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates auch durch schriftliche Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder herbeiführen.

§ 18

Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

(1) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesord-

nung einzuberufen; der Einberufung sollen die dazugehörigen Unterlagen beigelegt werden. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten.

(2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.

(3) Verlangen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, jedoch nicht gegen die Stimme eines Mitgliedes, das Gesellschaftervertreter ist, zustande.

(6) Kommt eine Einwilligung nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2, 3, 4 und 7 dieses Vertrages nicht zustande, so hat der Aufsichtsrat binnen einer Frist von 14 Tagen erneut zusammentreten. Wird auch in dieser Sitzung kein Beschluß gefaßt, so ist der Gemeinsame Ausschuß der Grundvertragspartner (Artikel 7 des Grundvertrages in der Fassung des Anpassungsvertrages vom) anzurufen.

(7) Sobald das Ergebnis der Beratungen des Gemeinsamen Ausschusses der Grundvertragspartner der Gesellschaft zugegangen ist, ist der Aufsichtsrat binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser weiteren Sitzung ist unter Beachtung der Beratungsergebnisse des Gemeinsamen Ausschusses der Grundvertragspartner endgültig zu beschließen. Im Anschluß daran ist nach § 21 Abs. 3 dieses Vertrages zu verfahren. Diese Regelung gilt für die Fälle des Artikels 7 Abs. 5 des Grundvertrages in der Fassung des Anpassungsvertrages vom entsprechend.

(8) Für die Abstimmungen im Aufsichtsrat und die Niederschrift gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 8 sinngemäß.

§ 19

Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.

(2) Je ein Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat auf Vorschlag der kommunalen und der bundeseigenen Gesellschafter bestellt.

(3) Die Geschäftsführer haben für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

(4) Die Gesellschaft wird von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(5) Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer hat höchstens für die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Der Widerruf der Bestellung beziehungsweise die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zu-

lässig, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt oder seine Beurlaubung aufgehoben wird.

Die Wiederbestellung und der Abschluß eines Anstellungsvertrages nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

(6) Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten. Sie haben alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

(7) Die Geschäftsführer haben, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen und den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und die geforderten Auskünfte zu geben.

(8) Die Geschäftsführer haben die Entscheidungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vorzubereiten.

(9) Für die Berichtspflicht der Geschäftsführer an den Aufsichtsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes sinngemäß. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten.

4. Teil

Wirtschaftsführung

§ 20

Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Unternehmen

(1) Die Gesellschaft kann in Zusammenarbeit mit den betreffenden Gesellschaftern zur Stärkung der Wirtschaftskraft dieser Gesellschafter sowie zur Verbesserung der betrieblichen Leistungserstellung Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Betriebsanalysen und andere auf diese gerichtete Überprüfungen durchführen.

(2) Die Gesellschafter haben der Gesellschaft die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen; diese sind von der Gesellschaft vertraulich zu behandeln.

(3) Die Gesellschaft hat Vorschläge für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu entwickeln und sie den betreffenden Gesellschaftern vorzulegen.

§ 21

Wirtschaftsführung, Leistungsangebot und Finanzierung des Verbundverkehrs

(1) Die Gesellschaft hat auf der Grundlage der mittelfristigen Vorausschau gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Grundvertrags in der Fassung des Anpassungsvertrages vom für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Finanzplan) für ihren eigenen Bereich zu erstellen.

(2) Die Gesellschaft hat weiter auf der Grundlage der mittelfristigen Vorausschau gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Grundvertrages in der Fassung des Anpassungsvertrages vom für jedes Geschäftsjahr einen Erfolgsplan für den Verbundverkehr zu erstellen.

(3) Die Geschäftsführer haben dem Gemeinsamen Ausschuß der Grundvertragspartner die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Unterlagen rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Entsprechendes gilt für wesentliche Änderungen des Leistungsangebotes oder des Tarifes.

(4) Das nach Abschluß des Geschäftsjahres sich ergebende finanzielle Ergebnis des Verbundverkehrs ist den Gesellschaftern und dem Gemeinsamen Ausschuß der Grundvertragspartner im Rahmen der Erfolgsrechnung vorzulegen.

(5) Die bei den Verbundunternehmen entstehenden Aufwanddeckungsfehlbeträge werden vom jeweiligen Eigner bzw. Auftraggeber nach den in deren Innenverhältnis getroffenen Regelungen und nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 des Grundvertrages in der Fassung des Anpassungsvertrages vom gedeckt.

(6) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftlichkeit der in den Verbundverkehr einbezogenen oder einzubeziehenden Linien und Strecken fortlaufend zu untersuchen, um insbesondere Grundlagen für die Aufstellung des Rahmenfahrplans, die Bestimmung der Leistungen und Kapazitäten sowie die Aufstellung des Verbundtarifes zu erhalten.

(7) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftlichkeit des von den Gesellschaftern innerhalb des Verbundes betriebenen Verkehrs nach Kräften zu fördern.

§ 22

Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluß und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers und ihrer Stellungnahme unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches anzuwenden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht und mit einem eigenen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

§ 23

Rechnungsprüfung

(1) Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlußprüfer ist zu beauftragen, die Prüfung auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken und im Prüfungsbericht auszuweisen.

(2) Soweit es sich um die Erfassung der Verbundeinnahmen nach dem Einnahmenaufteilungsvertrag und die für die Zuscheidung der Verbundeinnahmen maßgebenden Grundlagen handelt, kann die Gesellschaft bei den Gesellschaftern Prüfungen durch den von der Gesellschaft bestellten Wirtschaftsprüfer durchführen lassen. Für die Deutsche Bundesbahn wird

die Gesellschaft ihr Verlangen an den Prüfungsdienst für die Deutsche Bundesbahn richten.

(3) Soweit in der Gesellschaft Ausgleichszahlungen der Partner des Grundvertrages eingesetzt werden, sind der Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe, die Bewilligungsbehörde und gemäß Beschluß des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar das Rechnungsprüfungsamt eines seiner Mitglieder oder ein von ihm beauftragter Wirtschaftsprüfer berechtigt, die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Ausgleichszahlungen bei der Verbundgesellschaft zu überprüfen. Dabei kann die Prüfung auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft erstreckt werden, soweit dies für die Prüfung für notwendig gehalten wird.

Darf die Gesellschaft zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel aus den Ausgleichszahlungen der Grundvertragspartner auch an Dritte weiterleiten, so hat die Gesellschaft die Weitergabe davon abhängig zu machen, daß die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel entsprechend Satz 1 durch den Wirtschaftsprüfer der jeweiligen betroffenen Gesellschaft überprüft werden kann. Der Auftrag hierfür wird von dem jeweiligen Gesellschafter erteilt.

(4) Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar haben bei den Prüfungen gegenüber der Verbundgesellschaft die Befugnisse aus § 53 HGrG. Dem Bundesrechnungshof, den Landesrechnungshöfen und dem vom Zweckverband bestellten Rechnungsprüfungsamt stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu. Dem Hauptprüfungsamt für die Deutsche Bundesbahn werden dem § 54 HGrG entsprechende Befugnisse eingeräumt.

(5) Den Gesellschaftern und den Grundvertragspartnern sind auf Verlangen in der jeweils benötigten Stückzahl die Gesellschaftsunterlagen wie zum Beispiel Lagebericht, Jahresabschlüsse, Niederschriften über die Aufsichtsratssitzungen und Gesellschaftsversammlungen, Berichte der Geschäftsführer an den Aufsichtsrat sowie die Berichte der sachverständigen Prüfer über die Prüfung der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses zur Verfügung zu stellen.

5. Teil

Schlußbestimmungen

§ 24

Umwandlung des Geschäftsbereichs Bahnbus Rhein-Neckar

(1) Im Falle der Umwandlung des derzeitigen Geschäftsbereichs Bahnbus Rhein-Neckar der Deutschen Bundesbahn in eine Gesellschaft des Handelsrechts verpflichtet sich die Deutsche Bundesbahn, dafür Sorge zu tragen, daß diese Gesellschaft innerhalb eines Monats nach der Umwandlung der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH beitrifft.

Die Gesellschaft erhält in diesem Falle das Recht, durch einseitige notarielle Erklärung, in der sie die Rechte und Pflichten dieses Vertrages als für sich verbindlich anerkennt, der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH beizutreten.

(2) Im Falle der Erklärung nach Absatz 1 beschließen die Gesellschafter eine Erhöhung des Stammkapitals der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH um 4 500 DM. Gleichzeitig übernimmt die neue Bus-Beteiligungsgesellschaft der Deutschen Bundesbahn eine Stammeinlage in gleicher Höhe.

(3) Die Bus-Beteiligungsgesellschaft der Deutschen Bundesbahn entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft; die Zahl der Vertreter der Deutschen Bundesbahn im Aufsichtsrat wird auf einen verringert.

(4) Für die Beteiligung der Bus-Beteiligungsgesellschaft der Deutschen Bundesbahn an der Finanzierung der Aufwendungen der Verbundgesellschaft gilt § 5 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Deutsche Bundesbahn und ihre Bus-Beteiligungsgesellschaft insgesamt nicht mehr als acht Mitarbeiter zur Verfügung stellen und hierfür der Verbundgesellschaft die Personalaufwendungen vergüten.

(5) Die Deutsche Bundesbahn kann für von ihr in den Verbund einzubringende Busleistungen, die nicht vom Geschäftsbereich Bahnbus Rhein-Neckar erbracht werden, die Wahrnehmung der Interessen innerhalb der Verbundgesellschaft auf die in Absatz 1 genannte Bus-Beteiligungsgesellschaft übertragen.

§ 25

Änderungs- und Wirksamkeitsklausel

(1) Ändern sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse so wesentlich, daß eine Fortsetzung des Vertrages für einen Gesellschafter zu unzumutbaren wirtschaftlichen Auswirkungen führt, so haben die Gesellschafter auf dessen Antrag über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

§ 26

Beginn und Beendigung der Gesellschaft Änderung des Gesellschaftsvertrages

(1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

(2) Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur im Einvernehmen mit den Grundvertragspartnern möglich.

(3) Der Vertrag kann frühestens zum Ende des 10. Jahres nach Inkrafttreten der 2. Verbundstufe unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Abweichend hiervon ist eine Kündigung des Vertrages möglich, wenn eine wirksame Kündigung des Einnahmenaufteilungsvertrages durch den betreffenden Gesellschafter vorliegt. In diesem Falle scheidet der Gesellschafter mit Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres aus.

(4) Die Gesellschaft wird beendet, wenn die Gesellschafterversammlung ihre Auflösung und Liquidation oder die Umwandlung beschließt. Dieser Beschluß bedarf abweichend von § 14 Abs. 7 der Einstimmigkeit.

(5) Wird der Grundvertrag aufgehoben, sind die Gesellschafter auf Verlangen eines Gesellschafters verpflichtet, die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zu beschließen; das gleiche gilt, wenn die wirtschaftlichen Grundlagen des Verkehrsverbundes, namentlich die Abgeltung der Aufwanddeckungsfehlbeträge entfallen oder nicht nachhaltig gesichert sind.

§ 27

Abwicklung der Auflösung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft haben die Geschäftsführer die Abwicklung durchzuführen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt.
- (2) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

Einnahmenaufteilungsvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages für die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH schließen die

Deutsche Bundesbahn (DB)
Heidelberger Straßen- und Bergbahn (HSB)
Mannheimer Verkehrs-AG (MVG)
Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft AG (OEG)
Rheinfähre Altrip GmbH (RFA)
Rhein-Haardtbahn GmbH (RHB)
Stadt Eberbach – Stadtwerke (SWE)
Stadt Lampertheim – Stadtwerke (SWL)
Stadt Speyer – Stadtwerke (SWS)
Stadt Viernheim – Stadtwerke (SWV)
Stadt Worms – Stadtwerke (StW)
Südwestdeutsche Verkehrs-AG (SWEG)
Verkehrsbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH (VBL)

– nachfolgend „Unternehmen“ genannt –

über die Aufteilung der im Rahmen des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) erzielten Einnahmen nachstehenden

Einnahmenaufteilungsvertrag

§ 1

Vertragsgrundlagen

- (1) Der Einnahmenaufteilungsvertrag einschließlich seiner Anlagen bestimmt, welche Einnahmen als im Rahmen des Verbundverkehrs erzielt gelten (Aufteilungsmasse) und wie diese auf die Unternehmen aufzuteilen sind.
- (2) Die Ermittlung der Aufteilungsmasse und ihre Verteilung auf die Unternehmen obliegt der Gesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN), nachfolgend „Verbundgesellschaft“ genannt.
- (3) Für die Zeit ab Einführung des Verbundtarifes bis zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres sind grundsätzlich die Alteinnahmen der Vertragspartner gemäß § 3 dieses Vertrages Maßstab für die Einnahmenaufteilung.
- (4) Die Vertragspartner werden nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 das endgültige und fortschreibungsfähige Einnahmenaufteilungsverfahren nach Maßgabe der in § 5 dieses Vertrages genannten Ziele rechtswirksam einführen.

(5) Sollte das Einnahmenaufteilungsverfahren gemäß Absatz 4 nicht rechtzeitig in Kraft treten, verlängern sich die Bestimmungen dieses Vertrages bis auf weiteres. In diesem Fall kann jeder Vertragspartner in Abweichung von § 10 den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen.

(6) Die Verbundgesellschaft trifft mit Verkehrsunternehmen, die mit ihren Linien in den Verbundtarif einbezogen, jedoch nicht Gesellschafter der Verbundgesellschaft sind, über die Zuschiedung anteiliger Bruttofahrgeldeinnahmen aus dem Verbundtarif jeweils besondere Vereinbarungen.

(7) Abrechnungsjahr im Sinne dieses Vertrages ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufteilungsmasse

(1) Zur Aufteilungsmasse gehören

1. die Bruttofahrgeldeinnahmen aus allen nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen, vermindert um Beförderungsentgelte, die nach den Beförderungsbedingungen und den Tarifbestimmungen rückvergütet werden,
2. die Bruttofahrgeldeinnahmen aus tariflichen Sonderangeboten der Verbundgesellschaft (§ 10 Abs. 8 Gesellschaftsvertrag),
3. die anteiligen Bruttofahrgeldeinnahmen, die aus Übergangs- und Gemeinschaftstarifen oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen erzielt werden, die von der Verbundgesellschaft mit
 - Verkehrsverbänden
 - Verkehrsgemeinschaften
 - Tarifgemeinschaften
 - der Gesellschaft nicht angehörenden Verkehrsunternehmen
 - Verkehrsunternehmen, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören
 abgeschlossen sind;
4. der Zuschuß des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) zu den verbundtarifbedingten Lasten der Verkehrsunternehmen.

(2) Nicht zur Aufteilungsmasse gehören

1. die Beträge (Absatzungen), die für die Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des Verbundtarifes oder aus tariflichen Sonderangeboten der Verbundgesellschaft in Verkehrsmitteln, die nicht zum Leistungsangebot des Verbundes gehören, gutzubringen sind, nämlich
 - 1.1 der DB gemäß § 8 in dafür freigegebenen Zügen; dies sind Züge, die nicht gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 Grundvertrag i. d. F. vom zum Leistungsangebot des Verbundes gehören,
 - 1.2 anderen Verkehrsunternehmen aufgrund besonderer Vereinbarungen,
2. Ausgleichsleistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs,
3. Fahrgelderstattungen nach § 60 und § 61 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter,
4. Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt,
5. Bruttofahrgeldeinnahmen, die nach § 1 Abs. 6 gesondert zugeschieden werden,

6. Bruttofahrgeldeinnahmen, die aufgrund von besonderen Vereinbarungen mit Vertragspartnern oder Dritten über Leistungen gemäß Artikel 7 Abs. 6 oder Artikel 8 Abs. 1 des Grundvertrages i. d. F. vom sowie § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ermittelt werden.

(3) Ergeben sich während der Geltungsdauer dieses Vertrages Einnahmen aus der Verbundverkehrsbedienung durch die Vertragspartner, die weder Absatz 1 noch Absatz 2 zugeordnet werden können, legen die Vertragspartner ihre Zuordnung in einer Ergänzung zu diesem Vertrag fest.

§ 3

Alteinnahmen

(1) Zu den Alteinnahmen gehören

1. die Bruttofahrgeldeinnahmen aus allen nach den bisherigen Tarifen, die im Verbundraum durch den Verbundtarif ersetzt werden, ausgegebenen Fahrausweisen,
2. die Bruttofahrgeldeinnahmen aus dem DB/NE-Wechselverkehr im Verbundraum,
3. die Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen aus dem Gemeinschaftstarif für Zeitkarten (GfZ) und dem Riedbahnübergangstarif (RÜT).

(2) Nicht zu den Alteinnahmen gehören

1. die Bruttoeinnahmen der DB aus dem Verkehrsaufkommen, das nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1.1 in den für den Verbundverkehr freigegebenen Zügen erbracht wird,
2. Ausgleichsleistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs,
3. Fahrgelderstattungen nach § 60 und § 61 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter,
4. Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt,
5. Einnahmen aus Sondertarifen gemäß § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages (siehe Anlage 1).

§ 4

Vorläufige Einnahmenaufteilung

(1) Für die vorläufige Einnahmenaufteilung gemäß § 1 Abs. 3 wird die Aufteilungsmasse im Verhältnis der jeweiligen Alteinnahmen der Vertragspartner zur Gesamtsumme der Alteinnahmen aufgeteilt.

(2) Für die Aufteilung sind die Einnahmen aus den letzten 12 Monaten vor Einführung des Gemeinschaftstarifes heranzuziehen. Sollten diese Einnahmen bei Einführung des Gemeinschaftstarifes noch nicht in der nach Absatz 3 bestimmten Form vorliegen, dann sind hilfsweise die geprüften Einnahmen aus dem Kalenderjahr 1988 heranzuziehen. Sollten auch diese noch nicht vorliegen, so sind die geprüften Einnahmen aus dem Kalenderjahr 1987 heranzuziehen. Nach Vorliegen der Einnahmen aus dem Kalenderjahr 1988 ist die Aufteilung aufgrund der Einnahmen aus dem Kalenderjahr 1987 zu verrechnen. Sobald die Einnahmen aus den letzten 12 Monaten vor Einführung des Gemeinschaftstarifes vorliegen, erfolgt die Aufteilung nach Absatz 1. Die Aufteilung der Einnahmen aus dem Kalenderjahr 1988 ist zu verrechnen.

(3) Die Alteinnahmen sind zu belegen und von einem Wirtschaftsprüfer, der für keinen Vertragspartner tätig ist, zu prüfen. Für die Alteinnahmen der DB wird die Verbundgesellschaft ihr Verlangen an den Prüfungsdienst für die DB richten. Die DB ist damit einverstanden, daß die Prüfungsergebnisse der Verbundgesellschaft unmittelbar zugeleitet und auf deren Wunsch erläutert werden. Die jeweiligen Prüfungskosten werden von den entsprechenden Vertragspartnern getragen.

(4) Die Alteinnahmen der Vertragspartner gemäß § 3 werden von diesen einvernehmlich festgesetzt und in einer Anlage zu diesem Vertrag, die wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist, in ihrer absoluten und relativen Höhe ausgewiesen.

(5) Die Vertragspartner werden den Gemeinschaftstarif ein Jahr nach seiner Einführung um durchschnittlich 2 %, falls zur Alteinnahmensicherung erforderlich um weitere bis zu durchschnittlich 4 % erhöhen.

§ 5

Entwicklung eines endgültigen Einnahmenaufteilungsverfahrens

Für die Entwicklung des endgültigen fortschreibungsfähigen Einnahmenaufteilungsverfahrens sollen die Vertragspartner folgende Zielvorgaben beachten:

1. Die Alteinnahmen sollen unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen des Leistungsstandards gesondert fortgeschrieben und den Unternehmen zugeschrieben werden.
2. In das Aufteilungsverfahren sollen fortschreibungsfähige Parameter eingebaut werden, die möglichen Veränderungen der Verbundverkehrsbedienung und des Verbundverkehrsaufkommen gerecht werden.
Solche Parameter sollen sich vorrangig auf
 - Daten des Nachfrageverhaltens (Personenkilometer) sowie auch auf
 - Kapazitäts-, Kosten- und Leistungswerte beziehen.
3. Das Aufteilungsverfahren soll in seinem Vollzug einfach und praktikabel sein. Es darf für seine Anwendung keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern.

§ 6

Einnahmenabrechnung

(1) Für jeden Kalendermonat teilen die Verkehrsunternehmen der Verbundgesellschaft bis spätestens zum Ende des Folgemonats die Höhe der von ihnen erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Verbundfahrausweisen mit. Mit den Einnahmenmeldungen wird auch die Anzahl der verkauften Fahrausweise getrennt nach Gattungen und Preisstufen mitgeteilt. Die Einnahmen verbleiben bei den Vertragspartnern bis die Verbundgesellschaft den Einnahmenausgleich durchführt.

(2) Die Verbundgesellschaft teilt die monatlichen Einnahmen vorläufig nach den Bestimmungen dieses Vertrages auf. Sie teilt den Vertragspartnern bis spätestens zwei Wochen nach Eingang der Mitteilungen nach Absatz 1 die monatlichen Einnahmenanteile der Vertragspartner mit. Aus der Darstellung muß die Berechnungsweise ersichtlich sein.

(3) Die Vertragspartner gleichen den Unterschied zwischen den von ihnen vereinnahmten Anteilen der Aufteilungsmasse und den ihnen nach den Ermittlungen der Verbundgesellschaft zustehenden monatlichen Einnahmen-

anteilen spätestens binnen 10 Tage nach Zugang der monatlichen Aufteilungsrechnung der Verbundgesellschaft kassenmäßig aus.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Berechnung der Ausgleichszahlungen bewirken keinen Zahlungsaufschub. Im Falle des Zahlungsverzuges sind rückständige Ausgleichszahlungen vom Fälligkeitstag an mit vier Prozentpunkten über dem Bundesbankdiskontsatz den Berechtigten zu verzinsen.

(5) Die vorläufige Endabrechnung eines Abrechnungsjahres ist bis spätestens 1. März des folgenden Abrechnungsjahres zu erstellen. Die endgültige Jahresabrechnung ist dem Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zur Feststellung vorzulegen.

(6) Den Vertragspartnern werden spätestens mit Vorlage der Jahresabrechnung an die Gesellschafterversammlung ihre vorläufigen jährlichen Einnahmenanteile mitgeteilt. Aus der Darstellung muß die Berechnungsweise im einzelnen erkennbar sein.

(7) Der kassenmäßige Jahresausgleich ist von den Vertragspartnern spätestens binnen 10 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Verbundgesellschaft durchzuführen.

(8) Die nicht zur Aufteilungsmasse zählenden Absetzungen sind den anspruchsberechtigten Unternehmen gegenüber zum gleichen Zeitpunkt fällig wie die in Absatz 3 genannten Ausgleichszahlungen.

§ 7

Schlüssel für gesetzliche Ausgleichsleistungen

(1) Die Unternehmen beantragen Erstattungen nach dem Schwerbehindertengesetz auf der Grundlage ihrer Einnahmenanteile, soweit eine Anspruchsberechtigung gegeben ist.

(2) Für die Anträge der Unternehmen auf Gewährung eines Ausgleiches gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45 a PBefG und § 6 a AEG werden die insgesamt verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr nach Verbundtarif und die darauf entfallenden Bruttoeinnahmen nach einem gesonderten Schlüssel, der nach § 5 Absatz 2 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefGAusglV) vereinbart werden muß, ermittelt und aufgeteilt.

§ 8

Ermittlung der Absetzungen

(1) Grundlage für die Ermittlung der Absetzungen nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1.1 bildet das Verkehrsaufkommen mit Verbundfahrausweisen in freigegebenen Zügen, bemessen nach Personenkilometern (Pkm).

(2) Die Pkm sind mit Hilfe eines stichprobenmethodischen Zählverfahrens zu ermitteln, dessen materieller Inhalt und jeweiliger Umfang von der Verbundgesellschaft im Einvernehmen mit der DB unter Berücksichtigung eines hinreichenden Genauigkeitsgrades (statistische Sicherheit von 90 %, Toleranz der Ergebnisse von $\pm 5\%$) und zeitgemäßer mathematisch-statistischer Methoden und Verfahren zu erarbeiten sind. Die Ergebnisse werden jeweils auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet und gelten für das der Ermittlung folgende Abrechnungsjahr.

(3) Die Durchführung des stichprobenmethodischen Zählverfahrens ist Aufgabe der DB. Die Verbundgesellschaft ist berechtigt, sich daran zu beteiligen; das Zählmaterial steht ihr auf Verlangen zur Verfügung.

(4) Die Kosten für die Ermittlung der Absetzungen betragen höchstens 90 000 DM. Sie werden von der Verbundgesellschaft getragen. Die DB beteiligt sich an diesen Kosten in Höhe ihres prozentualen Anteils an der Aufteilungsmasse.

(5) Zur Bewertung der Absetzungen wird den Pkm-Leistungsmengen nach Absatz 2 der Pkm-Ertragssatz des allgemeinen Schienenpersonennahverkehrs der DB für das betreffende Abrechnungsjahr zugrunde gelegt.

(6) Für die Zwecke der vorläufigen monatlichen Einnahmenaufteilung sind Absetzungen in Höhe eines Zwölftels der für das Jahr vor dem Abrechnungsjahr ermittelten Pkm-Leistungsmengen anzusetzen.

§ 9

Prüfungsbestimmungen

(1) Die Verbundgesellschaft hat sich die Richtigkeit aller für die Einnahmenaufteilung zu berücksichtigenden Daten von dem den Jahresabschluß des jeweiligen Verkehrsunternehmens prüfenden Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Für die DB wird die Verbundgesellschaft ihr Verlangen an die zuständige Prüfungsbehörde richten. Die DB ist damit einverstanden, daß die Prüfungsergebnisse des Prüfungsdienstes für die DB der Verbundgesellschaft unmittelbar zugeleitet und auf deren Wunsch erläutert werden. Die Kosten für diese Bestätigung trägt das Verkehrsunternehmen, um dessen Daten es sich hierbei handelt.

(2) Die Richtigkeit der von der Verbundgesellschaft erstellten Einnahmenaufteilung ist von dem für die Verbundgesellschaft bestellten Jahresabschlußprüfer anläßlich seiner Jahresabschlußprüfung zu bestätigen.

(3) Zur Prüfung der von der Verbundgesellschaft erstellten Einnahmenaufteilung sind auch der Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe und ein vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar bestimmtes Rechnungsprüfungsamt oder ein von ihm beauftragter Wirtschaftsprüfer berechtigt. Sie stimmen ihre Prüfungen aufeinander ab.

§ 10

Kündigung und Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der endgültigen Einnahmenaufteilung (§ 5) gekündigt werden.

(3) Bei Außerkrafttreten des Grundvertrages haben die Vertragspartner das Recht, den Einnahmenaufteilungsvertrag unverzüglich mit der Wirkung zu kündigen, daß er zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, außer Kraft tritt.

(4) Der Einnahmenaufteilungsvertrag tritt mit Beendigung des Gesellschaftsvertrages für die Verbundgesellschaft oder mit Aufhebung des Verbundtarifs außer Kraft.

(5) Die Bestimmungen des Einnahmenaufteilungsvertrages sind bei seinem Außerkrafttreten nach Absatz 3 und 4 noch auf die Aufteilung der

Einnahmen anzuwenden, die von den Vertragspartnern im Verbundraum bis zum Außerkrafttreten des Einnahmenaufteilungsvertrages erzielt worden sind.

§ 11

Veränderung der Vertragsverhältnisse und Vertragsänderungen

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dem Einnahmenaufteilungsvertrag zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Vertragspartner auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandeln.
- (2) Änderungen des Einnahmenaufteilungsvertrages unterliegen neben der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft.
- (3) Die Änderung dieses Vertrages bei Aufnahme weiterer Verkehrsunternehmen in den Verbundtarif ist jederzeit möglich.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Vertrag wird mit dem Tage der Einführung des Verbundtarifes wirksam.

Protokollnotiz zu § 3 des Einnahmenaufteilungsvertrages:

1. Die zwischen der Gemeinde Eppelheim und der Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG vereinbarten Ausgleichszahlungen von jährlich 360 000 DM für die Anwendung des Stadttarifes auf die Eppelheimer Bürger sind nach der Vereinbarung mit den Ländern ein Teil der Harmonisierungsverluste. Mit der Verminderung der von den Ländern anerkannten Harmonisierungsverlusten von 3,2 Millionen DM im 4. und 5. Jahr nach Einführung des Gemeinschaftstarifes (Art. 10 Abs. 1 Grundvertrag) vermindern sich die Zahlungen an die HSB entsprechend.

Der Betrag von 360 000 DM ist in den Alteinnahmen der HSB nicht enthalten.

2. Die HSB bleibt berechtigt, im Rahmen der bestehenden Familienpaßregelung der Stadt Heidelberg ihr Verkehrsangebot – einschließlich des innerhalb des Stadtgebietes von Heidelberg dem Verkehrsangebot der HSB bisher schon gleichgestellten Angebots anderer Verkehrsunternehmen – den Berechtigten zu den bisher geltenden Bedingungen anzubieten.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 2 des Einnahmenaufteilungsvertrages:

Die letzten 12 Monate vor Einführung des Gemeinschaftstarifes, deren Einnahmen für die vorläufige Einnahmenaufteilung heranzuziehen sind (§ 4 Abs. 2), beginnen am 1. Dezember 1988. Falls Verkehrsunternehmen ihre Tarife erst am 1. Januar 1989 ändern, sind die im Monat Dezember 1988 erzielten Einnahmen hochzurechnen, indem die in diesem Monat verkauften Fahrtausweise mit den Preisen, die ab 1. Januar 1989 gelten, bewertet werden.

Anlage 1

(§ 3 Abs. 2 Ziffer 5)

Sonderangebote der Verkehrsunternehmen, die im Verkehrsverbund Rhein-Neckar vorläufig beibehalten werden:

- Sonderrückfahrten der DB im Verbundraum
- Hallo-Ticket (HSB)
- Combi-Karte (HSB)
- Multiticket (HSB)
- Wochenendkarte (OEG)
- Kerwekarte Weinheim (OEG)
- Quadrate-Ticket (MVG)
- Maimarkt-Kombikarte (MVG)
- Parkfest-Kombikarte (MVG)
- Wertkauf-Freifahrtscheine (MVG)
- 3 x 24-Stunden-Karte (MVG/VBL)
- Familientageskarte (MVG/VBL)
- Familienwochenendkarte (MVG/VBL)
- Smogkarte (MVG/VBL)
- Vereinbarung mit dem SV Waldhof Mannheim (MVG/VBL)
- City-Tarif (VBL)
- Ermäßigte Einzelfahrkarte (SWV)
- Senioren-Rückfahrkarten (RHB)
- Wochenend-Rückfahrkarten (RHB)
- Schüler-Ferienpaß

Anlage 2

(§ 4 Abs. 4)

Alteinnahmen

Deutsche Bundesbahn DB	DM	%
Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG HSB	DM	%
Mannheimer Verkehrs AG MVG	DM	%
Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft AG OEG	DM	%
Rheinfähre Altrip GmbH RFA	DM	%
Rhein-Haardtbahn GmbH RHB	DM	%
Stadt Eberbach – Stadtwerke SWE	DM	%
Stadt Lampertheim – Stadtwerke SWL	DM	%
Stadt Speyer – Stadtwerke SWS	DM	%
Stadt Viernheim – Stadtwerke SWV	DM	%
Stadt Worms – Stadtwerke StW	DM	%
Südwestdeutsche Verkehrs AG SWEG	DM	%
Verkehrsbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH VBL	DM	%
Summe Brutto-Einnahmen	DM	100 %

Anlage 5

**Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Neckar (ZRN) (2. Verbundstufe)**

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsgrundlagen

Es gilt das Zweckverbandsrecht des Landes Baden-Württemberg, soweit die bestehenden Staatsverträge (Baden-Württemberg, GBl. 1976, S. 237; Hessen, GVBl. I., 1974, S. 276 und 1975, S. 308; Rheinland-Pfalz, GVBl. 1974, S. 226 und 1976, S. 105) keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

§ 2

Mitglieder

Der Rhein-Neckar-Kreis, die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, die Stadt Waghäusel, der Kreis Bergstraße, die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim und Ludwigshafen sowie die kreisfreien Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Wstr., Speyer und Worms bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für Baden-Württemberg. Benachbarte Kreise und Gemeinden können dem Zweckverband als Mitglied beitreten.

§ 3

Name und Sitz

Der Zweckverband trägt den Namen

„Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)“.

Er hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 4

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Landkreise, Teilgebiete von Landkreisen und der kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden (vgl. Karte).

§ 5

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet

1. den öffentlichen Personennahverkehr zu fördern und zu unterstützen sowie die gemeinsamen Belange zu vertreten,
2. den Verkehrs- und Tarifverbund weiterzuentwickeln und auf Dauer nach Maßgabe dieser Satzung mitzufinanzieren,

3. im Rahmen seiner Kompetenzen verkehrspolitische Leitlinien für die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsbedienung festzulegen und fortzuschreiben,
4. die Rechte und Pflichten nach dem Grundvertrag in der Fassung des Anpassungsvertrages vom wahrzunehmen.

(2) Die Durchführung des Verkehrs selbst ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

(3) Der Zweckverband wirkt daraufhin, daß zwischen den Mitgliedern, die Eigner oder Gesellschafter von Nahverkehrsunternehmen im Rahmen des Verkehrsverbandes sind, und den Mitgliedern, deren Gebiet von jenen bedient wird, längerfristige Regelungen über eine anteilige Finanzierung der jeweiligen Aufwanddeckungsfehlbeträge zustande kommen (Leistungsbeitrag).

§ 6

Finanzierung des Verkehrs- und Tarifverbandes

(1) Der Zweckverband trägt 50 v. H. der von den Grundvertragspartnern anerkannten verbundtarifbedingten Mindererlöse (Verbundtarifbeitrag). Die anerkannten Mindererlöse belaufen sich in den ersten drei Verbundjahren auf jährlich 9,2 Millionen DM und sinken bis zum Beginn des sechsten Jahres auf 6,0 Millionen DM jährlich.

(2) Wenn und soweit der Zweckverband von einem Verkehrsunternehmen Fahrleistungen verlangt, die über das festgelegte Leistungsangebot des Verbundverkehrs hinausgehen, trägt er die entsprechenden Aufwanddeckungsfehlbeträge.

(3) Der Zweckverband leitet die Zuschüsse Dritter sowie die aus der Zweckverbandsumlage stammenden Mittel abzüglich seines Eigenaufwandes mit folgender Maßgabe weiter:

1. Zuschüsse Dritter zur Finanzierung des Aufwandes der Verbundgesellschaft sind an diese weiterzuleiten.
2. Zuschüsse Dritter, die der Abdeckung der verbundbedingten Mindererlöse dienen, und die Mittel des Zweckverbandes gemäß § 15 Abs. 2 (Verbundtarifbeitrag), sind über die Verbundgesellschaft der Aufteilungsmasse gemäß Einnahmenaufteilungsvertrag zuzuführen.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 7

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 8–11),
2. der Verbandsvorsitzende (§§ 12–13).

§ 8

Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwei Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds. Neben deren Stellvertretern können weitere von den Mitgliedern zu bestimmende Vertreter beratend teilnehmen.

(2) Auf die Verbandsmitglieder entfällt folgende Stimmenzahl:

Rhein-Neckar-Kreis	5
Stadt Mannheim	9
Stadt Heidelberg	4
Stadt Waghäusel	1
Kreis Bergstraße	3
Kreis Alzey-Worms	1
Kreis Bad-Dürkheim	2
Kreis Ludwigshafen	2
Stadt Frankenthal	1
Stadt Ludwigshafen	5
Stadt Neustadt	1
Stadt Speyer	1
Stadt Worms	1

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Aufnahme neuer Mitglieder,
2. Änderung der Verbandssatzung,
3. Erlaß von Satzungen,
4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
5. Entsendung der Mitglieder in den Gemeinsamen Ausschuß der Grundvertragspartner,
6. Erlaß der Haushaltssatzung und Festlegung des Haushaltsplanes einschließlich der Umlage und ihrer Grundlagen,
7. Feststellung der Jahresrechnung,
8. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
9. Abschluß von Anstellungsverträgen ab BAT III,
10. Abschluß von Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert von mehr als 100 000 DM,
11. Beschlüsse über allgemeine verkehrspolitische Leitlinien insbesondere zur Verkehrsinfrastruktur und zur Bemessung des Leistungsumfangs,
12. Beschlüsse über Genehmigungen gemäß Grundvertrag in der Fassung des Anpassungsvertrages vom,
13. Auflösung des Zweckverbandes.

§ 10

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

§ 11

Beschlußfassung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zustehen. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Verbandsmitglieder nicht mit der für die Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmenzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder vertreten sind.

Auf die Zahl der ihnen zustehenden Stimmen kommt es nicht an. Bei der Einberufung der Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die in § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 13 genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Beschlüsse über die in § 9 Abs. 2 Nr. 6, 11 und 12 genannten Angelegenheiten einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(4) Hat ein Beschluß der Verbandsversammlung für einzelne Verbandsmitglieder besondere verkehrliche, wirtschaftliche oder finanzielle Bedeutung, und ist er gegen ihre Stimmen gefaßt worden, kann jedes dieser Verbandsmitglieder innerhalb von zwei Wochen seit der Beschlußfassung verlangen, daß über den Verhandlungsgegenstand erneut beraten und Beschluß gefaßt wird. Der neue Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte der Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch Verbandssatzung oder Beschluß der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

§ 13

Verbandsverwaltung

Am Sitz des Zweckverbandes besteht eine Geschäftsstelle zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben. Der Zweckverband kann sich insoweit eines Dritten bedienen.

III.

Wirtschaftsführung und Deckung des Aufwandes

§ 14

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung.

Für die Prüfung der Jahresrechnung gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden (§ 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) entsprechend. Sie erfolgt durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer.

§ 15

Verbandsumlage

(1) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, die sich aus dem Verbundtarifbeitrag und dem Verwaltungskostenbeitrag zusammensetzt. Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.

(2) Die Umlage wird von den Zweckverbandsmitgliedern grundsätzlich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufgebracht. In den ersten fünf Jahren mit Beginn der zweiten Verbundstufe werden die Einwohnerzahlen von 1986 angenommen. Für den Kreis Bergstraße wird ein Einwohneranteil von 10 % zugrunde gelegt.

(3) Zur Finanzierung von Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 wird eine Sonderumlage bei denjenigen Zweckverbandsmitgliedern erhoben, die von den vereinbarten Leistungen Vorteile haben.

Demgemäß ist der Verbundtarifbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 für die ersten fünf Jahre in folgenden Teilbeträgen aufzubringen.

Verbandsumlage (Verbundtarifbeitrag)

Gebietskörperschaft	1989	1990	1991	1992	1993
1	2	3	4	5	6
Rhein-Neckar-Kreis	1 186 000	1 186 000	1 186 000	1 129 300	995 700
Stadt Mannheim	745 000	745 000	745 000	707 300	623 600
Stadt Heidelberg	345 000	345 000	345 000	327 000	288 300
Stadt Waghäusel	41 000	41 000	41 000	41 800	36 900
Zwischensummen Baden-Württemberg	2 317 000	2 317 000	2 317 000	2 205 400	1 944 500
Kreis Alzey-Worms	138 000	138 000	138 000	133 100	117 300
Kreis Bad Dürkheim	299 000	299 000	299 000	285 200	251 400
Kreis Ludwigshafen	326 500	326 500	326 500	311 800	274 900
Stadt Frankenthal	110 000	110 000	110 000	106 500	93 900
Stadt Ludwigshafen	381 500	381 500	381 500	365 000	321 900
Stadt Neustadt	124 000	124 000	124 000	117 900	103 900
Stadt Speyer	110 000	110 000	110 000	102 700	90 500
Stadt Worms	184 000	184 000	184 000	174 900	154 200
Zwischensummen Rheinland-Pfalz	1 673 000	1 673 000	1 673 000	1 597 100	1 408 000
Kreis Bergstraße	460 000	460 000	460 000	422 500	372 500
Zwischensummen Hessen	460 000	460 000	460 000	422 500	372 500
Endsummen	4 450 000	4 450 000	4 450 000	4 225 000	3 725 000

Anmerkung:

Im 4. und 5. Jahr wird eine Minderung der Harmonisierungsverluste, die im 6. Jahr ganz entfallen sollen, vorbehaltlich der nach den drei ersten Jahren anstehenden Verhandlungen mit den drei Ländern auf 1 000 000 DM bzw. 500 000 DM angenommen.

IV.
Sonstiges

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an dem Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
- (2) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, dem Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlungen werden ebenfalls im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntgegeben.

Nachrichtlich können die öffentlichen Bekanntmachungen und die Bekanntgaben des Zweckverbandes in den Staatsanzeigern der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am in Kraft.

Protokollnotiz zu § 15 Abs. 2 und § 16 der Satzung des ZRN:

Der Kreis Bergstraße geht davon aus, daß die 10 %-Regelung für die Berechnung der Verbandsumlage über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus in der 2. Verbundstufe gilt. Eine andere Auffassung, die den Kreis Bergstraße zu höheren finanziellen Verpflichtungen veranlassen würde, wäre ein wichtiger Grund zur Kündigung nach § 16 der Zweckverbandssatzung.

Einen weiteren wichtigen Grund nach § 16 der Zweckverbandssatzung sieht der Kreis Bergstraße auch, wenn die Einbeziehung der Binnenverkehre der privaten Verkehrsunternehmen im Kreis Bergstraße in die vertraglichen Regelungen erfolgen würde.

Anlage 6

Arbeitsbüro der Nahverkehrsunternehmen im Rhein-Neckar-Raum

Gemeinschaftstarif (GT 43)

4. November 1988

Stufe	EFE	EFK	MFKE	MFK K	Tageskarte	WK	MK	SWK	SMK	SENK	JAHRK
0	1,20	0,60	1,00	0,50		8,00	29,00	6,00	19,00	20,00	294,00
1	1,80	0,90	1,40	0,70		14,00	44,00	11,00	33,00	40,00	444,00
2	2,30	1,20	1,70	0,90	7,00	17,00	61,00	13,00	46,00	52,00	612,00
3	3,70	1,90	3,64	1,82		26,00	85,00	20,00	64,00	70,00	852,00
4	5,30	2,70				33,00	115,00	25,00	86,00	75,00	1 152,00
5	6,90	3,40				40,00	140,00	30,00	105,00	80,00	1 404,00
6	7,90	4,00				47,00	154,00	35,00	116,00	85,00	1 536,00
7	9,30	4,70				54,00	176,00	41,00	132,00	89,00	1 764,00
8	10,70	5,40				61,00	198,00	46,00	149,00	92,00	1 980,00
9	12,00	6,00				68,00	220,00	51,00	165,00	94,00	2 196,00
10	13,50	6,80				75,00	242,00	56,00	182,00	95,00	2 424,00

Die Tageskarte gilt nur in den Großwaben.

Für Großwaben gilt Tarifstufe 2. Ausnahme: Großwabe Ludwigshafen SWK 12,00 DM, SMK 35,00 DM.

Für die Großwaben Mannheim und Ludwigshafen zusammen gilt Tarifstufe 3.

Ausnahme: Tarifstufe 2 für EF und MFK, SWK 15,00 DM, SMK 55,00 DM.

Tarifstufe 0 gilt innerhalb der Städte: Bürstadt, Eberbach und Viernheim, sowie für SWK, SMK und SENK in Speyer.

Anlage 7**Innenministerium
Baden-Württemberg**

An den
Vorsitzenden des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Neckar
Herrn Bürgermeister
Dr. Egger
Rathaus E 5
6800 Mannheim 1

Betr.: Vertragswerk für die 2. Verbundstufe des Verkehrsverbundes
Rhein-Neckar

Bezug: Ihre Schreiben vom 11. Oktober und 4. November 1988, Bespre-
chung der Länder am 10. November 1988

Sehr geehrter Herr Dr. Egger,

im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und
Technik sowie dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes
Rheinland-Pfalz teilen wir Ihnen das Ergebnis der Länderbesprechung am
10. November 1988 in Mainz wie folgt mit:

1. Das im Entwurf vorliegende Vertragswerk (Anpassungsvertrag zum
Grundvertrag, neugefaßter Grundvertrag, Gesellschaftsvertrag, Ein-
nahmenaufteilungsvertrag und Änderung bzw. Neufassung der Zweck-
verbandssatzung) sowie der im Entwurf vorliegende GT 43 werden
grundsätzlich gebilligt.
2. Der Länderbeitrag von jährlich 1,5 Millionen DM für Aufwendungen
der Verbundgesellschaft kann im Hinblick auf die Vorbereitung der
Einführung des Vollverbundes schon für 1989 abgerufen werden. Die 5-
Jahres-Regelung des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs des Grundver-
trags beginnt bezüglich dieses Betrags dann ab 1989 zu laufen.
3. Die Länder sind bereit, die Ausgleichsleistungen für die 1. Verbundstu-
fe in Höhe von 1,75 Millionen DM jährlich auch 1989 bis zum Inkraft-
treten der 2. Verbundstufe weiter zu gewähren.
4. Was die Leistung erhöhter Beiträge zu den Erstinvestitionen anlangt,
weisen die Länder darauf hin, daß nachträgliche Abweichungen von
vereinbarten Finanzierungsgrundsätzen zu erheblichen Schwierigkeiten
bei den Finanzierungskonzepten der Länder zum Verkehrsverbund füh-
ren. Dennoch erklären sie sich grundsätzlich bereit, auch hier zu helfen
und über die in Artikel 10 Absatz 2 des Entwurfs eines Grundvertrages
vorgesehene Regelung hinaus (Zuwendungen von 50 v. H. für die Erst-
investitionen bis zu einem Höchstbetrag der Gesamtanschaffungskosten
von 18 Millionen DM) auf Nachweis weitere Erstinvestitionen bis zu ei-
nem Gesamtanschaffungsbetrag von insgesamt höchstens 26 Millionen
DM mit 50 v. H. der Anschaffungskosten zu bezuschussen. Die Länder

bitten das Arbeitsbüro bzw. die künftige Verbundgesellschaft alsbald den Entwurf einer am Bedarf orientierten Planung für die Mittelbewirtschaftung in 3-Jahresraten vorzulegen.

Im Hinblick auf die in Hessen inzwischen erfolgte Änderung der Rechtslage soll diese ergänzende Vereinbarung nicht förmlich in den Grundvertrag aufgenommen werden.

Die Länder sind bereit, Zuwendungen für die Erstinvestitionen ab 1989 zu leisten.

5. Voraussetzung für die Regelungen bzw. Leistungen nach Ziffern 2 bis 4 ist die Unterzeichnung des Gesamtvertragswerkes.
6. Für den Bereich des Ausgleichs gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr gemäß §§ 45 a PBefG, 6 a AEG geben die Ministerien folgende Erklärung ab:
 - Die Ministerien nehmen zur Kenntnis, daß für die Feststellung der Stückzahlen der Fahrausweise das Bestellscheinverfahren entsprechend der Regelung in der 1. Verbundstufe nicht beabsichtigt ist.
 - Die Vereinbarung eines besonderen Verteilungsschlüssels über die Stückzahlen der verkauften Fahrausweise und die Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 5 Abs. 2 PBefAusglV ist zunächst Sache der Verbundunternehmen. Sie bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörden. Unbeschadet dessen bestehen aus der Sicht der Ministerien gegen die im Schreiben vom 4. November 1988 dargestellte Regelung keine Bedenken. Die Gewährung des 10 %igen Verbundzuschlages gemäß § 3 Abs. 3 PBefAusglV ist möglich; Voraussetzung ist allerdings, daß die Summe der im Verbund verkauften Fahrausweisstückzahlen (bzw. Tarifzonen) und die Summe der hiervon den Verbundunternehmen anteilig zugewiesenen Stückzahlen (bzw. Tarifzonen) gleich hoch sind; Entsprechendes muß für die Ertragsseite gelten. Sofern ein Verbundunternehmen Abweichungen gemäß § 3 Abs. 5 PBefAusglV nachweisen kann, können über den pauschalen Verbundzuschlag hinaus erhöhte Werte geltend gemacht werden.
 - Die Ministerien weisen darauf hin, daß die in Artikel 10 Abs. 1 des Entwurfs eines Grundvertrags vereinbarten Zuwendungen der Länder für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste, soweit sie im Ausbildungsverkehr entstehen entsprechend der Regelung der 1. Verbundstufe den Unternehmen als Erträge angerechnet werden.
 - Im übrigen gelten die schon früher getroffenen Festlegungen, daß berechnete Antragsteller die einzelnen Verbundunternehmen sind, die mittlere Reiseweite betriebsindividuell ermittelt wird sowie vorerst die bisherigen Werte der Unternehmen übernommen werden.
7. Mit der Teilnahme von Gemeinderäten an Sitzungen des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft sind wir einverstanden.

Diese Zusagen erfolgen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landeskabinette. Wir bitten Sie um Zustimmung zu dem Inhalt dieses Schreibens. Wir bitten Sie ferner um sofortige Mitteilung, wenn auf der kommunalen Seite die Beschlüsse zur Billigung des Verbundvertragswerkes gefaßt sind, damit wir die Entscheidungen der Landeskabinette einholen können.

Mit freundlichen Grüßen

Finkenbeiner